Die falsche Anschuldigung

Inaugural-Dissertation
verfaßt und der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Bayer. Julius--Maximilians-Universität W ü r z b u r g
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt
von
Edgar Leußer
aus
Lohr a. M.

W ü r z b u r g
1937.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, Lengerich i. W.

Referent:
Geh. Rat Prof. Dr. Fr. Oetker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0219

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	A Einleitung	1
§ 2.	B Das Wesen der falschen Anschuldigung	1
	C Der objektive Tatbestand	4
§ 3.	I. Subjekt und Objekt der falschen Anschuldigung	4
	II. Inhalt der falschen Anschuldigung	6
	a) Die Verdächtigung	6
§ 4.	1. Der Begriff der Verdächtigung	6
§ 5.	2. Die Verdächtigung einer strafbaren Handlung	8
§ 6.	3. Die Verdächtigung der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht	10
§ 7.	b) Das Aufstellen einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen	11
§ 8.	III. Die objektive Falschheit	15
	IV. Ort der Anbringung der falschen Anschuldigung	17
§ 9.	a) Die Behörde	17
§ 10.	b) Die zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten	20
§ 11.	c) Die öffentliche falsche Anschuldigung	22
	D Der subjektive Tatbestand	24
§ 12.	I. Im allgemeinen	24
	II. Die Schuldformen der falschen Anschuldigung	25
§ 13.	a) Die falsche Anschuldigung wider besseres Wissen	25
§ 14.	b) Die vorsätzliche und die leichtfertige falsche Anschuldigung	26
§ 15.	III. Die Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen als Voraussetzung der falschen Anschuldigung	28
§ 16.	IV. Die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen als Qualifizierungsgrund der falschen Anschuldigung	29
§ 17.	E Tatformen, Bestrafung und Prozessuales	31
§ 18.	F Verhältnis der falschen Anschuldigung zu den Beleidigungsdelikten	34
§ 19.	G Die Regelung der falschen Anschuldigung im zukünftigen Strafrecht	36

Schrifttum.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. Leipzig 1922.

Barth: Lie Lehre von der falschen Anschuldigung. Diss. Heidelberg 1908.

Beling: Grundzüge des Strafrechts. 11. Aufl. Tübingen 1930.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, II 2, 2. Aufl. Leipzig 1904.

Borst: Die falsche Anschuldigung. Diss. Tübingen 1935.

van Calker: Strafrecht. 4. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1933.

Dalke: Strafrecht und Strafprozeß. 26. Aufl. Berlin 1935.

DJ = Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, Amtliches Organ des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayer. Justizministers.

DRZ Rspr. = Rechtsprechung, Beilage zur Deutschen Richterzeitung.

Feldner: Die falsche Anschuldigung. Diss. Göttingen 1896.

Finger: Die Strafgesetznovelle vom 26. V. 1933 GS 103/34.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.

GA = Goldtammers Archiv für Strafrecht.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin u. Leipzig 1922.

GS = Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß usw.

Heß: Die Lehre von der falschen Anschuldigung. Diss. Tübingen 1888.

JW = Juristische Wochenschrift.

Kohlrausch: StGB. 31. Aufl. Berlin-Leipzig 1934.

Kraeuter: Das Delikt der falschen Anschuldigung. Diss. Greifswald 1900.

Kraus: Zum Wesen der sogenannten falschen Anschuldigung. Diss. Greifswald 1900.

Leverkus: Die leichtfertige falsche Anschuldigung. Diss. Erlangen 1934.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927.

LK = Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Luppold: Die falsche Anschuldigung des RStGB. Diss. Heidelberg 1907.

Mayer: Die falsche Anschuldigung nach deutschem Strafrecht. Diss. Heidelberg 1905.

Mezger: Strafrecht. 2. Aufl. München 1933.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.

Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin 1933.
REG = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rohnfelder: Die falsche Anschuldigung nach geltendem Strafrecht und nach dem Strafgesetzentwurf vom Jahre 1925. Diss. Erlangen 1928.
Schäfer-Richter-Schafheutle: Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934. 1934.
Schraudner: Die falsche Anschuldigung. § 164 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933. Diss. Erlangen 1934.
Schwarz: Strafgesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Zimpelmann: Die falsche Anschuldigung im geltenden und künftigen Strafrecht. Diss. Heidelberg 1931.

§ 1 A Einleitung.

Bei der in Kürze zu erwartenden Vollendung der Reform des deutschen Strafrechts mag es auf den ersten Blick überraschen, daß ein Delikt wie das der falschen Anschuldigung, das der wissenschaftlichen Darstellung sowohl wie der Praxis eine Fülle der Probleme und damit von Streitfragen bot, außerhalb der einheitlichen Kodifizierung im voraus durch die Novelle vom 26. Mai 1933 neu geregelt wurde. Das war jedoch umso eher möglich, als sich in dem § 192 des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 eine ausgezeichnete Unterlage bot, die den zeitlichen Erfordernissen bereits in weitem Umfange Rechnung trug und dem sich die Novelle auch in vielen Punkten anschloß. Wenn trotzdem die Neufassung des § 164 StGB in einer Beziehung vollständig von dem Entwurf abweicht und trotz eingehender Bedenken in der Literatur auch die leichtfertige Begehung des Deliktes unter Strafe stellte, so mußten schon ganz schwerwiegende Gründe für diese einschneidende Aenderung des früheren Tatbestandes sprechen. Dem war in der Tat so.

Infolge der nationalsozialistischen Revolution, die das deutsche Leben in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht völlig neu gestaltete, hielten manche Leute ihre Zeit für gekommen, um im Trüben fischen zu können. Diesem gefährlichen Denunziantentum gegenüber war die Regierung zum Schutze des einzelnen Verdächtigten wie einer geordneten Rechtspflege genötigt, sofort die schärfsten gesetzlichen Mittel anzuwenden, ohne die Reform des Strafrechts im Ganzen abzuwarten. Doch ist dieser Anlaß der Entstehung des § 164, wie sich aus dem Entwurf des neuen deutschen Strafrechts ergibt, kein Beweis dafür, daß in Zukunft wieder die Strafbarkeit der leichtfertigen falschen Anschuldigung entfällt. Vielmehr wird diese auch im zukünftigen Strafrecht gegeben sein.

§ 2 B. Das Wesen der falschen Anschuldigung.

Die bei der wissenschaftlichen Darlegung der f. A. in so verschwenderischer Fülle vorhandenen Streitfragen beginnen bereits mit dem Problem des Wesens des Deliktes. Bemerkenswerterweise ist dieser Punkt bei der f. A. nicht wie bei manchen anderen Strafnormen Angelegenheit nur der wissenschaftlichen Forschung oder der theoretischen Untersuchung, sondern er ist in mancher Beziehung von einer eminent praktischen Be-

deutung — man denke nur an die Frage, welche Bedeutung der Einwilligung des Beschuldigten oder dem Verschweigen von Schuld- oder Straf ausschließungsgründen zukommt.

Das Wesen eines Deliktes beurteilt sich darnach, welche Rechtsgüter durch die Uebertretung der Norm verletzt oder doch wenigstens gefährdet werden. In der falschen Anschuldigung sehen die einen ein Delikt gegen den einzelnen, die andern ein solches gegen die Rechtspflege, während bei der sogenannten Doppelnaturtheorie beide Gedanken anklingen.

Die Auffassung, das Delikt der falschen Anschuldigung verstoße nur gegen die Interessen des einzelnen [1]), ist fast einhellig aufgegeben und bedarf an sich keiner eingehenden Widerlegung. Es ist zwar richtig, daß sowohl im römischen Kalumnienrecht, das später in Deutschland rezipiert aber bezüglich der Strafe umgebildet wurde, als in den germanisch-deutschen Quellen, sofern sie der falschen Anschuldigung gedenken, als in den meisten der deutschen Landesstrafgesetzbücher der Bezichtigte als der Angegriffene erscheint [2]). Allein dieser Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung kann nicht ausreichen. Zeigt doch schon die Stellung der falschen Anschuldigung innerhalb der Systematik des StGB hauptsächlich in ihrer unmittelbaren Beziehung zum Meineid und in ihrer Loslösung von den Beleidigungsdelikten sowie der Mangel des Antragserfordernisses, daß das Delikt nach seinem heutigen Charakter offenbar eine Wandlung durchgemacht hat.

Wenn aber die h. L. [3]) den Standpunkt vertritt, daß durch die falsche Anschuldigung ausschließlich Interessen des Staates, der Gesamtheit verletzt würden, daß zwar im Einzelfall wohl Rechtsgüter auch des einzelnen in Mitleidenschaft gezogen würden, diese aber im Vergleich zu denen der Allgemeinheit überhaupt nicht in die Wagschale fielen, so kann dem nicht zugestimmt werden.

Wäre für das Wesen der falschen Anschuldigung einzig und allein die Irreführung der Behörden maßgebend, so ist nicht einzusehen, warum der Denunziant straflos bleiben soll, wenn er sich selbst zu Unrecht verdächtigt — durch die Neufassung des Paragraphen ist hier jeder Zweifel ausgeschaltet — oder eine fingierte Person als Täter angibt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in beiden Fällen die gleiche Möglichkeit die Behörde irrezuführen gegeben ist. Wenn der Gesetzgeber sowohl in der alten wie in der neuen Fassung die Straflosigkeit der Bezichtigung des Täters selbst oder nicht existierender Personen ausgesprochen hat, so ist er sich zweifellos der Doppelnatur der f. A. bewußt gewesen. Bezeichnenderweise wurde auch im Entwurf, der die f. A. offenbar als ausgesproche-

---

[1]) Oppenheim 357; Graf zu Dohna in JW 1930/2580; v. Buri 24 f.; Finger 620.

[2]) Binding 523.

[3]) Liszt-Schmidt 839; LK § 164 A1; Olsh., Vorbem. zu 10. Abschn.: RGE 9/31; RGSt 23/371, 46/85; Hess 9; Feldner 35.

nes Delikt gegen die Rechtspflege ansah, diese Lücke erkannt und die Strafbarkeit auch der falschen Selbstbezichtigung ausgesprochen. Ein weiterer Einwand gegen die Ansicht der alleinigen Verletzung staatlicher Interessen ist die Bestimmung des § 165, worin von dem Denunzierten als von einem „Verletzten" gesprochen wird. Die Annahme, daß sich der Gesetzgeber von der Auffassung des Deliktes als Ehrverletzung nicht hätte frei machen können, ist unbefriedigend, umsomehr, als bei der Neufassung nichts leichter gewesen wäre als diesen Ausdruck zu beseitigen. Wenn trotzdem auch die Novelle die Bezeichnung „Verletzter" beibehalten hat, so ist das nur so zu erklären, daß durch die falsche Anschuldigung nicht nur Interessen des Staates, sondern auch gerade des einzelnen verletzt werden, man also insoferne von einem „Verletzten" sprechen kann.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß eine befriedigende Lösung nur die Lehre von der Doppelnatur der f. A. bietet [4]).

Bietet schon die Feststellung Schwierigkeiten, daß die f. A. sich sowohl gegen den Staat wie gegen den einzelnen richtet, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall bei der Frage nach der Art der verletzten Rechtsgüter.

Von der herrschenden Lehre wird die falsche Anschuldigung als Delikt gegen die Rechtspflege aufgefaßt, sie wurde bestraft „als Angriff auf das vitale Interesse, das der Staat daran hat, daß die Strafverfolgung nur den Schuldigen treffe" [5]). Diese Formulierung erweist sich zweifelsohne für die heutige Fassung des Tatbestandes als zu eng; denn f. A. ist bereits eine Beschuldigung, die geeignet ist, eine behördliche Tätigkeit zu erzeugen, die auf reinem Verwaltungsermessen beruht und selbst bei großzügigster Auffassung des Begriffes „Rechtspflege" nicht mehr als solche bezeichnet werden kann.

Man wird diesen Ausdruck vielmehr durch den umfassenderen „Staatsgewalt" ersetzen müssen und es ergibt sich somit als das durch die Norm des § 164 geschützte Rechtsgut des Staates die gerechte Ausübung der Staatsgewalt [6]).

Als das verletzte Rechtsgut des einzelnen erscheint, soweit in der Literatur ein solches bejaht wird, vorherrschend die Ehre. Das ist abzulehnen. Zunächst ist kein Grund einzusehen, daß der Gesetzgeber die durch die Beleidigungsnormen hinreichend geschützte Ehre durch eine f. A. speziell schützen will. Des weiteren liegt durchaus nicht immer in jedem Vorwurf einer strafbaren Handlung zugleich ein Vorwurf der Ehrenrührigkeit. Es gibt die verschiedensten strafbaren Handlungen, die nach allge-

---

[4]) Allfeld 576; Frank § 164 I; Gerland 282; Kraeuter 17; Rohnfelder 9 f.; Zimpelmann 15 u. 42.

[5]) RGE 9/31; ebenso RGSt 23/371; Kraus 29; Hess 8; Liszt-Schmidt 839; Olsh. Vorbem. zu § 164; LK § 164 A 1; Binding 527; Beling 91.

[6]) Ebenso Schraudner 73, der aber ein geschütztes Rechtsgut des einzelnen ablehnt.

meiner Anschauung nicht als ehrmindernd empfunden werden. Schließlich kommt noch dazu, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Verdächtigung erst dadurch zu einer strafbaren f. A. wird, wenn sie geeignet ist behördliche Maßnahmen zu veranlassen. Besteht eine Verdächtigung in einer Fülle der schwersten Beleidigungen, ergibt sich aber aus ihr, daß ein Einschreiten der Behörden nicht geboten ist, so liegt eine f. A. nicht vor.

Wenn wir das wahre Wesen des geschützten Rechtsgutes des einzelnen ermitteln wollen, so müssen wir es offenbar mit dem geschützten Rechtsgut des Staates in Verbindung bringen. Schraudner [7]) schreibt sehr richtig, daß das einzig in Frage kommende Rechtsgut des einzelnen „das Interesse am Freibleiben von ungerechter Ausübung der Staatsgewalt" sei. Diese Auffassung ist richtig, nur die Folgerungen erscheinen falsch. Schraudner [8]) schreibt: „. . . Es zeigt sich überraschenderweise, daß das, was uns in verschiedenen Formulierungen als Rechtsgut des unschuldig Betroffenen entgegentritt, in Wirklichkeit gar kein besonderes Rechtsgut des einzelnen ist, sondern nur das staatliche Rechtsgut, die gerechte Ausübung der Staatsgewalt, betrachtet aus der Interessenperspektive des einzelnen". Warum die gerechte Ausübung der Staatsgewalt vom Standpunkt des Staates aus ein schutzbedürftigeres und schutzwürdigeres Rechtsgut sein soll als vom Standpunkt des einzelnen aus, ist nicht ersichtlich. Eher das Gegenteil ist der Fall. Uns scheint jedenfalls, daß die Norm der f. A. ihren Sinn darin hat, die gerechte Ausübung der Staatsgewalt zu gewährleisten und diese Garantie ist von der Idee der Rechtssicherheit aus gesehen ein Rechtsgut des Staates, von der Idee der Rechtspersönlichkeit [9]) aus gesehen jedoch ein Rechtsgut des einzelnen.

C. Der objektive Tatbestand.

§ 3. I. Subjekt und Objekt der falschen Anschuldigung.

Subjekt der f. A. kann jeder Deliktsfähige sein, auch ein Beamter. Insbesondere bildet die Beamteneigenschaft keinen Qualifizierungsgrund [10]). Sollte die Verdächtigung aber darin bestehen, daß ein Beamter vorsätzlich zum Nachteil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, so würde § 344 RStGB die speziellere Vorschrift gegenüber § 164 sein.

Gleichgültig ist, ob der Träger einen wahren oder einen falschen Namen nennt oder ob die Anzeige anonym eingeht. Erforderlich ist nur, daß der Anzeigende auch als Beschuldiger auftritt, die Beschuldigung also gewissermaßen unter eigener Verantwortung macht [11]). Wenn also jemand die

---

[7]) S. 75.
[8]) S. 76.
[9]) Aehnlich: Kraeuter 18; Frank § 164 I.
[10]) Vgl. Hess 14; Kraeuter 28; Kraus 4; Olsh. § 164, A 2.
[11]) Vgl. Kraeuter 28.

von einem Dritten an einem anderen Orte ausgesprochene Verdächtigung der Behörde mitteilt, so genügt das nicht, sofern nicht der Anzeiger die Beschuldigung so zu seiner eigenen macht, daß sie als von ihm stammend betrachtet werden muß [12]).

Die f. A. muß nach dem Wortlaut der Neufassung des Gesetzes gegen einen „anderen" gerichtet sein. Klarer als durch das bisherige „jemand" wird damit zum Ausdruck gebracht, daß Täter und Beschuldigter nicht identisch sein dürfen. Die falsche Selbstbezichtigung wird damit ausdrücklich für straflos erklärt. Zwar war das schon bisher die herrschende Lehre [13]), jedoch nicht ganz unwidersprochen [14]). In der Tat kann dieses Ergebnis, nämlich die Straflosigkeit der falschen Selbstbezichtigung, nicht befriedigen und die Literatur fordert fast einhellig ihre Kriminalisierung [15]). Dementsprechend hat sich auch der neue Entwurf für die Strafbarkeit der falschen Selbstbezichtigung ausgesprochen.

Aus der Bezeichnung ein „anderer" geht hervor, daß es sich um eine lebende [16]) individuelle und der deutschen Staatsgewalt unterworfene [17]) Person handeln muß.

Voraussetzung ist demnach, daß der „andere" ein wirklich existierender, also ein lebender Mensch sein muß. Natürlich muß er nur im Zeitpunkt der Vollendung des Deliktes am Leben sein. Stirbt er später, so ändert das nichts an der Strafbarkeit. Keine f. A. ist die Verdächtigung einer erdichteten Person. Auch hier wird de lege ferenda Strafbarkeit gefordert [18]).

Die Forderung, daß das Objekt der f. A. eine individuell bestimmte Person sein muß, besagt, daß die bloße Anzeige eines objektiven Tatbestandes ohne Nennung eines Täters keine Beschuldigung eines anderen ist, trotzdem der angegebene Sachverhalt einen bestimmten Täter voraussetzt. Nicht erforderlich ist, daß die beschuldigte Person genau nach Namen, Stand usw. bezeichnet wird; es genügt, wenn ihre Identität sich feststellen läßt und ihre Ermittelung möglich ist. Verwechselt der Täter den Unschuldigen mit einem anderen, so ändert das nichts an seiner Strafbarkeit [19]).

Endlich muß der Beschuldigte der inländischen Staatsgewalt, also der

---

[12]) Vgl. Leverkus 21.

[13]) Z. B.: RGSt 59/35; Olsh. § 164 A 3; Allfeld 577; Binding II 2 S. 531; Feldner 79; Hess 22; Rohnfelder 16.

[14]) Beling 91; Frank § 164 I 1 steht auf dem Standpunkt, man müsse Strafbarkeit der falschen Selbstbezichtigung annehmen, wenn man die Rechtspflege als das geschützte Rechtsgut betrachtet.

[15]) Z. B.: Hess 23; Binding II 2 S. 531 Anm. 5; Barth 65; Kraus 26; Allfeld 577; a. A. Mayer 38; Feldner 79.

[16]) a. A.: Hess 22; Borst 41.

[17]) Nicht ausdrücklich gefordert von: Hess 21; Feldner 79; Kraus 10 f.; Barth 64 f.; Leverkus 21.

[18]) Hess 23; Kraus 26. u. a.

[19]) RGE v. 17. 5. 95 in GA 43 S. 126/27.

deutschen, unterworfen sein. Es würde sonst an der Gefährdung der gerechten Ausübung der Staatsgewalt fehlen. Es darf sich demnach abgesehen davon, daß der Beschuldigte ein Ausländer ist, auch nicht um einen Verdächtigten handeln, der trotz ständigen Aufenthaltes in Deutschland der deutschen Staatsgewalt nicht unterworfen und gegen den ein Einschreiten überhaupt nicht möglich ist, wie das bei verschiedenen Gruppen von Personen aus staatsrechtlichen — strafrechtliche Immunität — und aus völkerrechtlichen Gründen — Exterritorialität — der Fall ist.

Schließlich ist noch die Frage zu erörtern, welche Bedeutung der Einwilligung des Beschuldigten in die f. A. zukommt. Diese ist mit der h. L. für bedeutungslos anzusehen [20]). Nachdem sich die f. A. sowohl gegen den Staat wie gegen die einzelnen richtet, fällt die Rechtswidrigkeit nicht weg, wenn einer der beteiligten Verletzten seine Einwilligung zu der Tat gegeben hat [21]). Unrichtig ist die Ansicht von Rohnfelder [22]), daß die Einwilligung des Denunzierten die f. A. straflos mache, weil dann die Rechtswidrigkeit in Richtung gegen den Verletzten entfalle und vermöge der dem Delikt wesentlichen Doppelnatur es an der nach der ganzen Deliktseite hin notwendigen Rechtswidrigkeit fehle. In Wirklichkeit ist es gerade umgekehrt. Die f. A. ist ein Normverstoß, dessen Strafbarkeit nur dann wegfällt, wenn die gesamte Rechtswidrigkeit beseitigt wird. Dazu genügt aber nicht infolge der Doppelnatur des Deliktes die Einwilligung des Beschuldigten.

Der Verdächtigte, der in die f. A. einwilligt, macht sich nicht strafbar, ebensowenig wie derjenige, der einen anderen zur falschen Selbstbezichtigung anstiftet, eine Folgerung aus der Akzessorität der Anstiftung. Strafbar dagegen ist die Anstiftung eines anderen zu seiner, des Anstifters, Verdächtigung. Hier wird der Angestiftete als Täter, der Anstifter als Teilnehmer an der f. A. bestraft [23]).

II. Inhalt der falschen Anschuldigung.

a) Die Verdächtigung.

§ 4. 1. Der Begriff der Verdächtigung.

Nach Absatz I des § 164 geltender Fassung ist das eine Mittel der f. A. die Verdächtigung wegen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht. Damit ist gegenüber dem früheren Recht, das eine „Anzeige" verlangte, eine bedeutsame tatbestandliche Erweiterung eingetreten. Aus der früheren Fassung des § 164 wurde gefolgert, daß unter „Anzeige" nur „diejenige einseitige, aus der freien

[20]) RGSt 59/34; Zimpelmann 18; Leverkus 13; Borst 40; a. A.: Frank § 164 I 1.
[21]) Vgl. Zimpelmann 18.
[22]) S. 10.
[23]) RGSt 59/35.

Entschließung des Anzeigenden hervorgegangene Mitteilung, die geeignet ist, eine Behörde zur Anbahnung eines strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahrens zu veranlassen“ [24]), zu verstehen sei. Nur vereinzelt und von der h. L. abgelehnt wurde diese Freiwilligkeit der Anzeige nicht für erforderlich gehalten [25]). Insbesondere wurde dann das Merkmal der Freiwilligkeit verneint, wenn der Mitteilende durch eine amtliche Vernehmung zu seiner Aussage veranlaßt wurde und zu seiner Entschuldigung andere Personen fälschlicherweise bezichtigte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die neue Fassung des § 164 es jetzt nicht mehr darauf ankommt, ob die Beschuldigung freiwillig oder auf Befragen erhoben wird. § 164 Abs. I ist im wesentlichen so gefaßt wie der Abs. I des § 192 des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927. Man kann daher ohne weiteres annehmen, daß der Gesetzgeber insoweit auch die Begründung gebilligt hat, die dort angegeben ist: Nach geltendem Recht sei nur die freiwillige Anzeige, also die aus eigener Initiative erhobene Beschuldigung strafbar; eine erst auf Befragen der Behörden gemachte Angabe falle dagegen nicht unter die Strafandrohung; es sei denn, daß der Täter die Vernehmung selbst veranlaßt hat, um bei dieser Gelegenheit die falsche Anschuldigung vorbringen zu können. „Nach dem Entwurf soll es nicht mehr darauf ankommen, ob die Beschuldigung spontan oder auf Befragen erhoben wird. Es genüge, wenn der Täter einen anderen bei einer Behörde oder bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht verdächtigt, dafür also den Verdacht auf eine bestimmte andere Person hinlenke oder einen etwa schon vorhandenen falschen Verdacht auf solche Weise verstärke, gleichviel ob es in einer Anzeige oder bei einer Vernehmung oder dadurch geschehe, daß er der Behörde trügerisches Beweismaterial in die Hände spiele“ [26]).

Demnach sind die Aussagen eines als Beschuldigten Vernommenen, eines Zeugen oder eines Sachverständigen, da es nicht mehr darauf ankommen kann, ob man sie als freiwillig abgegeben oder nicht betrachtet, ebenso wie die Privatklage und der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins [27]) als Verdächtigungen aufzufassen.

Ebenso bedeutsam ist die Aenderung gegenüber der alten Fassung, daß sich jetzt mittelbare und unmittelbare Verdächtigung gleichstehen, wie sich in dem Satze „. . . oder dadurch geschieht, daß er der Behörde trügerisches Beweismaterial in die Hände spielt“, andeutet. Zwar war schon im bisherigen Recht anerkannt, daß die Anzeige keinem Formzwang unter-

---

[24]) RGSt 8/163; 10/ 274; 42/18.
[25]) Z. B.: Kraeuter 18 ff.; Mayer 621; Barth 58; Binding II 2 S. 528 f.
[26]) RG in JW 1935/1558; vgl. RG in JW 1935/2636.
[27]) a. A.: Leverkus 17.

liege — sie konnte als Geständnis [28]), als dem Anzeiger seitens des Beschuldigten gemachte Erzählung [29]), als vertrauliche Mitteilung an einen Beamten [30]), sie konnte schriftlich, mündlich zu Protokoll oder durch einen Beauftragten erfolgen. Nur vereinzelt jedoch wurden unter dem Begriff der Anzeige solche „Veranstaltungen" gebracht, die durch Vortäuschung eines Sachverhaltes einen Verdacht schufen [31]). Nur der der Behörde gegenüber erfolgende Gebrauch wissentlich falscher Beweismittel wurde als Anzeige betrachtet [32]). Unter den Begriff der Verdächtigung fallen jedoch alle Veranstaltungen, die geeignet sind, einen Unschuldigen in ein Strafverfahren zu verwickeln z. B. das heimliche Zustecken eines Gegenstandes, das Fälschen und Beseitigen von Beweisen, die Herstellung von falschen Spuren oder von anderen Indizien, also alles, was einen Verdacht erregen kann, gleichgültig, ob dieser daraufhin entsteht oder ob er bereits vorhanden ist. Grundsätzlich kann man allerdings von „verdächtigen" nur bei positivem Tun des Täters reden. Ein Unterlassen genügt nur dann, wenn eine rechtliche Pflicht zum Handeln bestand.

Es könnte scheinen, als ob diese weite Ausdehnung des Begriffes „Verdächtigung" gefährliche Härten in sich berge; aber man darf dabei nicht übersehen, daß das früher in das Wort „Anzeige" hineingelegte subjektive Moment — das Erfordernis der Freiwilligkeit — jetzt an einer anderen Stelle im Tatbestand — es muß die Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, vorhanden sein — erscheint und das jede Verdächtigung, insbesondere auch die sog. „Veranstaltung" den zur Begehung der f. A. geeigneten Adressaten finden muß. Der an und für sich sehr weite Rahmen der Verdächtigung findet somit, in Verbindung mit dem übrigen Tatbestand betrachtet, eine vernünftige und den Anforderungen der Praxis angepaßte Einschränkung.

§ 5. 2. Die Verdächtigung einer strafbaren Handlung.

Die Verdächtigung muß sich erstrecken auf eine strafbare Handlung oder auf die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht.

Strafbare Handlung ist nur die kriminell strafbare Handlung, gleichgültig ob sie Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen ist, dagegen nicht die mit Ordnungsstrafe bedrohte [33]) oder bloß disziplinarisch strafbare [34]) oder nur strafwürdige Handlung. Daß die Handlung ehrverletzend sei, ist weder genügend noch erforderlich. Belanglos ist, ob die Strafdrohung im

---

[28]) So: RGE 7/47.
[29]) Vgl. RGE 16/37.
[30]) Mayer 30.
[31]) So: Olshausen § 164 A 5; Frank § 164 II 1; a. A.: Hess 16; Luppold 29.
[32]) RGE 7/47.
[33]) So auch: RGE 32/77.
[34]) Fällt evtl. unter § 6.

RSTGB oder in einem Nebengesetz enthalten ist. Selbstverständlich muß es eine nach inländischem Gesetz strafbare Handlung sein. Die im Auslande begangenen Delikte sind daher strafbare Handlungen im Sinne des § 164 nur, sofern nach § 4 ff. StGB eine Verfolgung derselben im Inlande stattfindet. Daß die Voraussetzungen der Verfolgung im Inland gegeben sind, muß daher in diesem Falle ausdrücklich festgestellt werden [35]).

Die Handlung, wegen der beschuldigt wird, muß konkret bezeichnet sein. Nicht genügen allgemeine Verdächtigungen, vielmehr müssen bestimmte Tatsachen angegeben sein, die, wenn sie da wären, den Tatbestand einer strafbaren Handlung ausmachen würden. Ob diese angegebenen Tatsachen außerdem noch richtig oder falsch oder überhaupt nicht juristisch subsumiert sind, ist belanglos.

Wenn man zu einer richtigen Auslegung des Begriffes „strafbare Handlung" gelangen will, muß man davon ausgehen, daß die angezeigte Handlung geeignet sein muß, die Behörden zu einem entsprechenden Vorgehen zu veranlassen. Das ist zwar dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht ausdrücklich gesagt; aber rückschließend aus Abs. II ist zu entnehmen, daß nur dieses der Sinn sein kann [36]).

Eine andere Auffassung würde dem Wesen des Deliktes Gewalt antun, da sich ja, wie wir gesehen haben, die f. A. als eine Gefährdung bezw. Verletzung der Interessen des Staates und des einzelnen darstellt. Eine solche Gefährdung oder Verletzung ist aber dann ausgeschlossen, wenn sich aus der Anschuldigung eindeutig ergibt, daß ein jus puniendi entweder überhaupt nicht entstanden ist oder zwar bestanden hat, aber wieder erloschen ist. Es ergibt sich somit, daß die den Gegenstand der Verdächtigung bildende Handlung nicht nur eine zur Zeit der Begehung strafbare, sondern auch eine zur Zeit der Verdächtigung straf- und verfolgbare [37]) sein muß.

Ist somit aus der Verdächtigung klar ersichtlich, daß bei der angezeigten Handlung ein allgemeiner oder persönlicher Strafausschließungsgrund, ein Strafaufhebungsgrund, eine fehlende Strafbarkeitsbedingung oder eine fehlende Prozeßvoraussetzung, die nicht mehr nachgeholt werden kann, vorliegt, so kann von einer strafbaren bezw. verfolgbaren Handlung und somit von einer f. A. nicht gesprochen werden. Es ist jedoch die Einschränkung zu machen, daß eine f. A. dann vorliegen kann, wenn das spätere Auftauchen einer verfolgungshindernden Tatsache auf Grund der Anschuldigung sich nur vermuten läßt und die Behörde deshalb zu bestimmten Maßnahmen veranlaßt wird [38]).

Besteht die f. A. in der Verdächtigung eines Antragsdeliktes, so ist Straflosigkeit entsprechend dem oben Gesagten nur dann gegeben, wenn die Frist, in der der Antrag gestellt werden konnte, zur Zeit der Bege-

---

[35]) Barth 67; RGSt 3/457.
[36]) S. § 7.
[37]) a. A.: Hess 24; Feldner 80; Borst 53.
[38]) Ebenso: Leverkus 18.

hung des Deliktes bereits abgelaufen ist, also das nicht mehr nachzuholende Fehlen einer Prozeßvoraussetzung vorliegt.

Ob die Anschuldigung sich auf eine vollendete Tat, auf strafbaren Versuch oder auf strafbare Teilnahme bezieht, macht keinen Unterschied.

§ 6. 3. Die Verdächtigung der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht.

Der Inhalt der f. A. kann auch in der Verdächtigung der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht bestehen. Durch die Neueinfügung des Wortes „Dienstpflicht" ist vor allem die Streitfrage unpraktisch geworden, ob sich einer Amtspflichtverletzung nur ein Beamter oder jeder Träger eines öffentlichen Amtes schuldig machen könne. Die herrschende Lehre stellte sich auf den Standpunkt, daß sich die Verdächtigung einer Amtspflichtverletzung gegen einen Beamten im Sinne des § 359 StGB richten müsse [39]). Nach der Neufassung können nun Grenzfälle, bei denen es streitig war, ob Verletzung einer Amtspflicht vorlag [40]), ohne weiteres unter „Verletzung einer Dienstpflicht" gebracht werden.

Es ist daher auch nicht erforderlich, an dieser Stelle die Frage zu entscheiden, ob ein Amtsträger der NSDAP ein Beamter im Sinne des Strafrechtes ist, da bei der Verdächtigung eines solchen wegen Verfehlungen im Amte zum mindesten die Verdächtigung der Verletzung einer Dienstpflicht vorliegt [41]).

Die Amts- oder Dienstpflichtverletzung muß disziplinarisch strafbar sein. Ist sie kriminell strafbar, so fällt sie bereits unter den Begriff „strafbare Handlung", ist sie überhaupt nicht strafbar, dann erfüllt sie nicht das stillschweigend vorausgesetzte Erfordernis der Geeignetheit, ein behördliches Verfahren zu veranlassen.

Stellt man sich auf den m. E. richtigen Standpunkt, daß sich einer Amtspflichtverletzung nur ein Beamter schuldig machen könne, so ergibt sich der Begriff der Amtspflichtverletzung aus den für die einzelnen Beamtengruppen geltenden gesetzlichen Dienstvorschriften. Nach diesen ist es daher insbesondere zu beurteilen, inwieweit hierher auch ein unwürdiges Verhalten außer Dienst gehört [42]). Daß eine Amtspflichtverletzung nicht nur eine Verletzung der dem Beamten unmittelbar auferlegten Pflichten, sondern auch ein unwürdiges außerdienstliches Verhalten sein kann, ist allgemein anerkannt [43]).

Der Begriff „Dienstpflichtverletzung" soll, wie oben ausgeführt, vor

---

[39]) Binding II 2 S. 532; LK § 164 A 6; Olsh. § 164 A 4; Kraeuter 38; Barht 70; Rohnfelder 20; Leverkus 19; a. A.: Frank § 164 II 3; Gerland 277; Kraus 14; Wachenfeld 574.

[40]) Frank § 164 II 3 vertritt die Ansicht, daß auch die Anzeige gegen einen Rechtsanwalt beim Vorstand der Anwaltskammer in Betracht komme.

[41]) Vgl. § 9.

[42]) Vgl. RGE 33/29.

[43]) Z. B. LK § 164 A 6; Olsh. § 164 A 4.

allem die Fälle erfassen, bei denen es streitig war, ob sie noch unter „Amtspflichtverletzung" fielen oder nicht. Es ist daher offenbar unrichtig, in diesem Zusammenhang unter Dienstpflicht die Pflicht eines Mitgliedes der bewaffneten Macht zu verstehen. Diese Einschränkung ist schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil man schon vor der Neufassung des Paragraphen als Beamten im Sinne des § 164 auch einen aktiven Offizier ansah [44]).

Andererseits muß man sich hüten, die Grenzen der Dienstpflichtverletzung zu weit zu ziehen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Verletzung einer Dienstpflicht, die durch eine private, ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilende Anstellung begründet wird, nicht unter die Bestimmung des § 164 gebracht werden kann. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob § 164 dann anzuwenden ist, wenn der Dienstherr eine öffentlichrechtliche Körperschaft ist. Hier ist davon auszugehen, daß die Verdächtigung in analoger Anwendung des § 164 Abs. II geeignet sein muß, behördliche Maßnahmen zu veranlassen. Das kann aber nur der Fall sein, wenn es sich um einen Dienst öffentlich-rechtlicher Natur handelt [45]).

Ebenso wie bei der strafbaren Handlung genügt auch bei der Amts- oder Dienstpflichtverletzung eine allgemein gehaltene Verdächtigung ohne Angabe konkreter Tatsachen nicht. Erforderlich ist, daß in der Verdächtigung solche tatsächliche Angaben enthalten sind, daß sie für den, dem sie zur Last gelegt sind, eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht begründen [46]), ohne daß eine juristische Qualifikation nötig wäre.

§ 7 b) Das Aufstellen einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen.

Neben die Verdächtigung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht kommt in der Neufassung noch als weitere Möglichkeit, den Tatbestand der f. A. zu verwirklichen, das Aufstellen einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen. Es sollen damit die Fälle erfaßt werden, in denen bei dem Denunzierten solche Voraussetzungen als gegeben hingestellt werden, die nicht in der Begehung einer strafbaren Handlung oder in der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht bestehen, aber doch die Behörden zu einem Einschreiten veranlassen können.

---

[44]) RGSt 35/99 sieht dagegen ein standeswidriges Verhalten eines verabschiedeten Offiziers nicht als Amtspflichtsverletzung an.

[45]) Ebenso Borst 55.

[46]) RGE 3/288 sieht den einem Amtsrichter gemachten Vorwurf eines ungesetzlichen und völlig despotischen Verfahrens und RGE 9/31 den einem Beamten gemachten Vorwurf der Trunkenheit im Dienste als genügend an.

Aus dem Ausdruck „sonstig" ist zu folgern, daß das Gesetz das Verdächtigen einer strafbaren Handlung usw. nur in der Behauptung von tatsächlichen Vorgängen auffaßt [47]) und daß weiterhin für den Begriff der „Behauptung tatsächlicher Art" alle durch den Absatz I bereits erfaßten Behauptungen auszuscheiden haben.

Der in § 164 gewählte Ausdruck „Behauptung tatsächlicher Art" entspricht im wesentlichen den im StGB gebräuchlicheren „erdichtete", „entstellte" [48]) oder „falsche" [49]) Tatsachen und den dafür entwickelten Grundsätzen. [50]).

Darnach [51]) kann Tatsache nur ein konkreter und der Wahrnehmung zugänglich gewordener Vorgang sein. Vorhersagen tatsächlicher Art können somit nicht unter den Begriff „Tatsache" eingereiht werden. Innere Vorgänge können als Tatsachen dann gewertet werden, wenn sie wahrnehmbar sind.

Im Gegensatz dazu sind alle Ergebnisse abstrakter Schlußfolgerungen aus dem Kreis der Tatsachen ausgeschlossen.

Den eigentlichen Gegensatz zu den „Tatsachen" bilden allgemein gehaltene Urteile oder Ansichten, „die sich über irgendwelche Verhältnisse und Zustände, die sich nicht auf bestimmte Vorkommnisse, sondern auf Beobachtungen und Schätzungen gründen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit hinsichtlich der zu Grunde liegenden, nicht angegebenen Einzelheiten nicht feststellbar ist" [52]).

Dagegen können, wenn eine erkennbare Beziehung zu konkreten äußeren Vorgängen besteht, auch innere Vorgänge, wie Absichten, Ziele, Beweggründe unter den Begriff der Tatsache fallen. Fehlt diese Bezugnahme auf bestimmte und der Wahrnehmung der Außenwelt zugängliche Vorgänge, trägt also eine Behauptung das Gepräge der freien Erfindung so sehr, daß sie nicht geeignet ist, den Schein der Wirklichkeit hervorzurufen. so versagt der Begriff der Tatsache.

Werden bei einer Anschuldigung wegen einer strafbaren Handlung usw. für die Täterschaft des Verdächtigten Beweisanzeigen angegeben, so fallen diese ausschließlich unter den Absatz I des Gesetzes. Sie sind keine „sonstige Behauptungen tatsächlicher Art" im Sinne des § 164 Abs. II [53]). Die gegenteilige Auffassung würde dahin führen, daß der Anschuldigende wegen der Angabe unrichtiger Beweisanzeigen nach § 164 Abs. II bestraft werden könnte, auch wenn der Verdächtigte die Straftat wirklich begangen hätte. Das kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein.

---

[47]) Wie bereits in §§ 5 und 6 ausgeführt.
[48]) Vgl. § 131 StGB.
[49]) Vgl. § 263 StGB.
[50]) Vgl. Entwurf 1927.
[51]) Vgl. zu folgendem: LK zu § 131 A 2; Olsh. zu § 131 A 2; Liszt-Schmidt 514; Frank zu § 186 II 1; RGSt 16/368; 22/158, 24/300, 35/227, 41/184.
[52]) LK § 131 A 2.
[53]) Vgl. RG in DRZ Rspr. 1935 Sp. 112.

Die „Behauptung tatsächlicher Art“ muß geeignet sein, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen. Das bedeutet nur scheinbar eine Erschwerung der Voraussetzungen der Strafbarkeit nach Abs. II gegenüber Abs. I des Gesetzes. Denn es liegt auf der Hand, daß die Verdächtigung einer strafbaren Handlung usw. ihrem Wesen nach geeignet ist, die Behörde zu einem Einschreiten zu veranlassen. Die Voraussetzung der Geeignetheit brauchte deshalb nicht ausdrücklich genannt zu werden. Sollte ausnahmsweise eine Verdächtigung einer strafbaren Handlung usw. ihrem Wesen nach nicht geeignet sein, die Behörde zu Maßnahmen zu veranlassen, so fehlt es von vornherein an dem Begriff der Verdächtigung einer strafbaren Handlung im Sinne des § 164.

Daß diese besondere Eignung jedoch im Falle des Aufstellens einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art ausdrücklich gefordert werden mußte, ist verständlich, da es erforderlich war, den an sich unbeschränkten Kreis solcher Behauptungen einzuschränken. Es besteht jedenfalls kein Anlaß, die Behauptung rechtlich irrelevanter Tatsachen als f. A. zu bestrafen.

Um zu der Begriffsbestimmung des behördlichen Verfahrens im Sinne des § 164 Abs. II zu kommen, ist von Abs. I auszugehen. Die Verdächtigung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht ist offenbar nur geeignet Straf- oder Disziplinarverfahren herbeizuführen. Diese Verfahrensarten jedoch können im Abs. II nicht gemeint sein, da das Aufstellen einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art eben nicht, wie oben ausgeführt, den Vorwurf einer strafbaren Handlung usw. enthalten kann. Der Vergleich von Abs. I und Abs. II des § 164 ergibt, daß die Verfahrensarten des Abs. II dem Wesen nach denen im Abs. I entsprechen müssen. Man käme sonst zu dem Ergebnis, das zweifelsohne nicht dem Grundgedanken der f. A. entspräche, daß die in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahrensarten auch „behördliche Verfahren“ im Sinne des § 164 wären. Man müßte also in einer Zivilklage, deren Unbegründetheit der Kläger kennt, eine f. A. erblicken.

Das dem Straf- oder Disziplinarverfahren wesentlich Gemeinsame mit den unter Abs. II fallenden behördlichen Verfahren wird darin zu suchen sein, daß in all diesen Verfahren die Behörde — hier im weitesten Sinne verstanden — als Obrigkeit kraft öffentlich-rechtlicher Ueberordnung dem Betroffenen gegenübertritt und nicht nur als mit staatlicher Autorität ausgerüstete Vermittlerin zwischen streitenden Parteien in einem durch gesetzliche Vorschriften geregelten Verfahren erscheint.

Daraus ergibt sich, daß nicht nur das Strafverfahren in allen seinen Abschnitten einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens und das Disziplinarverfahren gegen Beamte oder Angehörige der Wehrmacht, vor den Ehrengerichten für Rechtsanwälte, Aerzte usw., vor den Partei- oder SA-

Gerichten [54]) in Frage kommt. Vielmehr wird auch das Verfahren auf Dienstentlassung, auf Entziehung einer Konzession oder Approbation [55]), auf Aberkennung der Bauernfähigkeit sowie ein Verfahren im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums oder zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [56]) oder ein Verfahren nach dem Schriftleitergesetz oder vor dem Berufsgerichte der Presse [57]) unter Abs. II fallen.

Mit Recht spricht das Gesetz weiter von „anderen behördlichen Maßnahmen", da ein Verfahren eine durch einen einheitlichen Zweck beherrschte Kette von behördlichen Maßnahmen ist. Aus dieser Gleichstellung ergibt sich auch, daß nicht jede behördliche Maßnahme für das Erfordernis des § 164 genügend ist, sondern daß in dem Sinne, daß darunter nur solche behördliche Maßnahmen zu verstehen sind, die irgendeinen Nachteil für die von der tatsächlichen Behauptung betroffene Person herbeiführt oder zur Folge haben kann. Würde man zur Erfüllung des Begriffsmerkmals „andere behördliche Maßnahmen" jedes behördliche Tun genügen lassen, so würde — die Erfüllung der übrigen Merkmale vorausgesetzt — jede Eingabe an eine Behörde mit der haltlosesten und als solche ohne weiteres erkennbaren f. A. eine Bestrafung nach § 164 nach sich ziehen. Denn irgendeinen Bescheid erteilen die Behörden ja regelmäßig auf jede Eingabe.

Erforderlich ist vielmehr, daß eine behördliche Betätigung ausgelöst wird oder ausgelöst werden kann, die sich nicht auf die einfache Zurückweisung des Ansinnens behördliche Maßnahmen gegen den Angeschuldigten zu ergreifen und auf eine Belehrung des Anzeigenden beschränkt. Auch die Weiterleitung einer Eingabe an eine andere Behörde, insbesondere mangels Zuständigkeit, kann noch nicht als „andere behördliche Maßnahme" im Sinne des § 164 angesehen werden. Entscheidend ist hier, ob die Verdächtigung geeignet ist Maßnahmen der zuständigen Behörde zu veranlassen, auch wenn die zuerst angegangene Behörde die Eingabe mit dem Willen weitergeleitet hat Maßnahmen der zuständigen Behörde zu veranlassen [58]).

Behördliche Maßnahmen sind insbesondere solche in der Strafprozeßordnung vorgesehene Maßnahmen, die sich nicht gegen eine am Verfahren unmittelbar beteiligte Person richten, außerdem noch Maßnahmen wie z. B. Anordnung der Schutzhaft [59]), Unterbringung in ein Konzentrationslager oder polizeiliche Ueberwachung.

Die Behauptung muß nur geeignet sein Maßnahmen der erwähnten Art

---

[54]) Vgl. § 9.
[55]) Pfundtner-Neubert Anm. 9 zu § 164.
[56]) Kohlrausch zu § 164 Abs. III.
[57]) Schraudner 38.
[58]) Ebenso Schraudner 39 Anm. 25; a. A.: OLG Dresden in: DRZ Rspr. 1934, Sp. 104 f.
[59]) Vgl. Schäfer-Richter-Schafheutle zu § 164 A 10.

zu veranlassen; ob sie tatsächlich angeordnet wurden, spielt keine Rolle. — Ein behördliches Verfahren ist dann herbeigeführt, wenn die Einleitung desselben auf die Verdächtigung zurückgeht.

Die Voraussetzung „andauern lassen" liegt dann vor, wenn das Verfahren ohne das Eingreifen des Verdächtigenden früher geendet hätte.

§ 8. III. Die objektive Falschheit.

Nicht ausdrücklich ist im Gesetz erwähnt, daß der Inhalt der Verdächtigung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht [60]) oder die „sonstige Behauptung tatsächlicher Art" objektiv unwahr sein muß. Das folgt jedoch ohne weiteres aus dem Begriff der f. A., aus den Worten „wider besseres Wissen" [61]) und aus dem im Abs. V verwendeten Ausdruck „falsche Anschuldigung" [62]).

Diese objektive Falschheit liegt vor, wenn der angezeigte Sachverhalt sich überhaupt nicht ereignet hat oder wenn zu einem vorliegenden Delikt ein anderes, nicht begangenes hinzugefügt wird oder wenn der angezeigte Sachverhalt sich zwar ereignet hat, aber der Denunzierte nicht der Täter war.

Eine f. A. liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Falschheit der Beschuldigung auf die Form bezieht und nicht auf den Inhalt [63]) oder wenn ein nicht strafbarer Tatbestand als ein Delikt bezeichnet wird [64]).

Sehr umstritten ist die Frage, ob f. A. dann vorliegt, wenn der Tatbestand sich wesentlich anders als geschildert zugetragen hat. Dies kann einmal der Fall sein, wenn die Tat als strafbare, d. h. in diesem Zusammenhang verfolgbare [65]) hingestellt wird, obwohl solche Umstände vorliegen und vom Täter verschwiegen werden, die die Strafbarkeit der Tat gar nicht entstehen lassen oder eine entstandene Strafbarkeit wieder beseitigen. Werden demnach bei einer Verdächtigung allgemeine oder persönliche Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe, fehlende Strafbarkeitsbedingungen oder nicht mehr nachzuholende fehlende Prozeßvoraussetzungen verschwiegen, so ist in allen Fällen das Erfordernis der objektiven Falschheit vorhanden.

Umgekehrt kann aber auch von einer f. A. keine Rede sein, wenn aus

---

[60]) Das im folgenden Gesagte gilt ebenso für die strafbare Handlung wie entsprechend für die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht.

[61]) Frank § 164 II 4 sagt: „Wenn Wissen Uebereinstimmung der Vorstellung mit dem Objekt bedeutet, so kann wider besseres Wissen nur handeln, wessen Vorstellung mit dem Objekt übereinstimmt, also richtig ist."

[62]) Dieses Argument war vor der Neufassung nur bedingt richtig, da der Ausdruck „f. A." nur in der Ueberschrift vorkam.

[63]) Vgl. RGE 16/37.

[64]) Falsch Hess 33, 2. Abs: darnach müßte jemand, der einen anderen verdächtigt, groben Unfug dadurch getrieben zu haben, daß er auf der Straße geraucht hat, nach § 164 bestraft werden — ein unhaltbares Ergebnis.

[65]) S. § 5.

der Verdächtigung solche Umstände klar ersichtlich sind wie die oben angeführten, auch wenn der das angebliche Delikt bildende konkrete Tatbestand sich in Wirklichkeit gar nicht zugetragen hat [66]).

Eine Verdächtigung kann aber auch in der Weise nicht der Wahrheit entsprechen, daß die Tat dem wirklich zugetragenen Sachverhalt nach rechtlich anders zu qualifizieren wäre oder höher zu bestrafen wäre als aus den Angaben des Denunzierenden ersichtlich ist.

Die herrschende Lehre steht hier auf dem Standpunkt, daß solche Entstellungen oder Uebertreibungen des Sachverhaltes, die ohne Bedeutung für die rechtliche Qualifikation des Deliktes, also ausschließlich für die Strafzumessung von Bedeutung sind, das Erfordernis der objektiven Unwahrheit nicht erfüllen und daher nicht unter § 164 fallen [67]). Würde dagegen durch die unwahre Darstellung seitens des Anschuldigenden die rechtliche Beurteilung der Tat beeinflußt — z. B. das Quantum der entwendeten Lebensmittel wird so übertrieben, daß nicht mehr Mundraub sondern Diebstahl vorliegt —, so sei die Verdächtigung objektiv falsch und es liege f. A. vor.

M. E. legt diese Ansicht zu großes Gewicht auf die Frage der rechtlichen Qualifizierung [68]), was zu ganz formalistischen und den Zielen einer wahren Rechtspflege nicht entsprechenden Ergebnissen führt. Man denke nur an den Fall, daß jemand einen anderen verdächtigt einen Diebstahl begangen und dabei ein Messer bei sich geführt zu haben. Der angezeigte Diebstahl entspricht der Wahrheit, nur hatte der Dieb keine Waffe bei sich, also keinen schweren Diebstahl nach § 243 Z. 5 StGB begangen. Der Anzeiger müßte nach der herrschenden Lehre wegen f. A. bestraft werden.

Richtiger ist es nach Erwägungen tatsächlicher Art zu beurteilen, ob eine Uebertreibung strafbar ist, wenn sie die rechtliche Qualifizierung der Tat beeinflußt. Dabei ist davon auszugehen, daß der Sinn der f. A. doch der ist, die Staatsgewalt vor Irreführungen zu schützen und einen Unschuldigen vor ihm nachteiligen Untersuchungen usw. zu bewahren. Davon, nämlich daß dieses vorliegt, kann in den allermeisten Fällen nicht schon deshalb gesprochen werden, weil der Beschuldigende die Tat als eine schwerere hinstellt als sie in Wirklichkeit ist.

Nur wo die entstellenden Angaben das Verfahren auch tatsächlich verzögert oder irregeleitet haben, kann im Falle einer bloß juristischen Uebertreibung von einer f. A. gesprochen werden. Es mag allerdings ein Nachteil dieser Auffassung sein, daß die Grenze zwischen strafloser und strafbarer f. A. nicht allgemein festgelegt werden kann, aber sie vermeidet die in vielen Fällen unbefriedigenden Ergebnisse der herrschenden Lehre.

---

[66]) Ebenso LK § 164 A 7; Rohnfelder 23 — anderer Ansicht bezüglich der Verjährung RGE 1/229; Kraeuter 46; Hess 30.

[67]) Vgl. RGE 13/12, 27/229, 28/253, 41/49.

[68]) Ebenso Olsh. § 164 A 8 Abs. 3; LK § 164 A 7, jedoch nicht mit diesen Folgerungen.

Ist die Verdächtigung nur subjektiv falsch, objektiv aber richtig d. h. hat der Verdächtigte die Tat begangen, während der Anzeiger überzeugt ist, dies sei nicht der Fall, so liegt nur untauglicher Versuch vor, der bei der f. A. nicht strafbar ist.

Die objektive Falschheit muß im Moment der Vollendung des Delikts vorhanden sein. Hat der Beschuldigte also die Tat im Zeitpunkt der Verdächtigung noch nicht begangen, verübt er sie aber noch vor Kenntnisnahme durch die Behörde usw., so liegt keine objektive Falschheit vor. Wird die Tat erst nach Kenntnisnahme verübt, so kann sie natürlich keinen Einfluß mehr auf die Richtigkeit der Anzeige ausüben [69]).

Bezüglich der objektiven Falschheit einer „sonstigen Behauptung tatsächlicher Art" bleibt zu bemerken, daß es ausreichend ist, wenn die behauptete Tatsache im wesentlichen sich als wahr erweist, mögen auch Uebertreibungen vorliegen, um sie als nicht objektiv falsch ansehen zu können. Es kommt darauf an, ob die Beurteilung vom Standpunkt des wesentlichen Sachverhaltes aus ergibt, daß in Betreff der wirklichen Tatsache das behauptete Mehr als ein selbständiges Behaupten an sich anzusehen ist [70]). Jedenfalls ist bei Gesamtbehauptungen nicht erforderlich, daß alle behaupteten Einzelheiten der Wahrheit entsprechen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die teilweise Unrichtigkeit einer Behauptung tatsächlicher Art dann nicht als objektive Unwahrheit angesehen werden kann, wenn sowohl die angezeigte wie die wahre Tatsache in gleicher Weise geeignet sind ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen. Würde z. B. für irgendein behördliches Verfahren die Abstammung von jüdischen Eltern oder von mindestens 2 jüdischen Großeltern Voraussetzung sein und jemand den Abkömmling e i n e s jüdischen Großelternteils als Volljuden bezeichnen, so wäre das objektiv falsch — würde er es von einem Halbjuden behaupten, dagegen nicht.

IV. Ort der Anbringung der falschen Anschuldigung.

§ 9. a) Die Behörde.

Der für die Mehlzahl der Verdächtigungen in Frage kommende Ort der Anbringung wird die Behörde sein. Doch ist sie im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr der allein mögliche Adressat. Die Verdächtigung kann daneben noch bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich angebracht werden.

Behörde ist jedes mittelbare oder unmittelbare Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen

---

[69]) Hess 33; Luppold 57.
[70]) Vgl. RGSt 2/2.

für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.[71]) Daraus ergibt sich schon, daß Privatbehörden ebenso wie kirchliche Behörden[72]) als Adressaten der f. A. ausscheiden.

Ergänzend zur obigen Definition, die auch auf zahlreiche Beamte zuträfe, muß noch hinzukommen als weitere Bedingung eine selbständige, durch Recht und Verfassung dauernd geregelte Organisation des Amtes. Damit ist nicht gesagt, daß ein Einzelbeamter nicht zugleich Behörde sein könne. Kollegiale Besetzung gehört nicht zum Begriff der Behörde.[73]) Es kommt vielmehr darauf an, daß „sein Amt als solches durch den Staatswillen als dauerndes Subjekt staatlicher Hoheitsrechte und -pflichten anerkannt und organisiert"[74]) und unabhängig von dem Vorhandensein, dem Wegfall oder Wechsel der einzelnen Personen ist. Als Behörden sind regelmäßig auch Unterabteilungen von Behörden zu betrachten, da es sich bei ihnen meist nur um technische Teilung handelt, im übrigen aber ihr verfassungsmäßiges Wesen unberührt bleibt.[75])

Als „Behörden" im Sinne des § 164 wurden erachtet: der Vorstand und das Ehrengericht einer Anwaltskammer,[76]) die Berufsgerichte der Presse,[77]) die Verwaltung einer öffentlichen Sparkasse,[78]) die einzelnen Fakultäten der Universität[79]), der Bataillonskommandeur[80]). Verneint wurde die Behördeneigenschaft bei dem preußischen Notar[81]) beim Vorstand einer Ortskrankenkasse,[82]) beim Vorstand einer Berufsgenossenschaft[82]).

Keine Behörden im Sinne des § 164 sind die Organe der Behörden, z. B. Schutzleute, Polizeidiener usw.; es fehlt bei ihnen die durch Recht oder Verfassung geregelte ständige Organisation ihres Amtes.[84]) Das führte zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß gerade die Stellen, die nach allgemeiner Anschauung gerade die zur Anbringung von Anzeigen besonders geschaffenen Adressaten sind, nach der früheren Fassung des Gesetzes keine geeigneten Adressaten waren. Wurde einem solchen Organ einer Behörde gegenüber eine Anzeige gemacht, so war sie erst vollendet in

---

[71]) RGSt 18/249 f.; ebenso LK §§ 114 A 1, 164 A 4; Olsh. §§ 114 A 1, 164 A 10; Frank §§ 114 II, 164 II 2.
[72]) Vgl. Hess 14; Olsh. § 164 A 2; RGSt 47/49.
[73]) Daher ist auch das Amtsgericht Behörde.
[74]) LK § 114 A 1.
[75]) Vgl. RGSt 32/95.
[76]) RGSt 47/394.
[77]) Gemäß § 27 ff. Schriftleitergesetz vom 4. 10. 33.
[78]) RGSt 39/391.
[79]) RGSt 17/208.
[80]) RG in GA 55/112.
[81]) RGSt 18/264.
[82]) RGSt 38/17.
[83]) RGSt 34/367.
[84]) So die herrschende Lehre z. B. LK § 164 A 4; Olsh. § 164 A 10; Frank § 164 II 2.

dem Augenblick, wo sie der Polizeibeamte usw. seiner vorgesetzten Behörde weitergab. Das wurde in der Neufassung dadurch beseitigt, daß man neben die Behörde als gleichberechtigte Adressaten von Verdächtigungen die zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten setzte.

Von großer praktischer Bedeutung ist, ob die Dienststellen der NSDAP als Behörden im Sinne des § 164 zu erachten sind. Das ist zu bejahen.[85]) Das ergibt sich schon daraus, daß der Tatbestand des § 164 zur Bekämpfung unbegründeter Denunziationen möglichst weit ausgelegt werden muß.[86]) Das RG. hat sich zwar in seiner bekannten Entscheidung[87]) auf den Standpunkt gestellt, daß ein SA-Führer als solcher nicht Beamter im Sinne des § 359 StGB. ist.[88]) Es ließ dagegen die Möglichkeit offen, daß ihm staatliche Aufgaben allgemein oder im Einzelfall übertragen sein können und führte an einer anderen Stelle anläßlich der Frage, was eine von einer öffentlichen Behörde ausgestellte Urkunde ist, aus: „Die staatliche Behördenorganisation war früher die einzige Organisation, auf der der Staat ruhte. Der nationalsozialistische Staat ruht aber auf 2 Säulen, Parteiorganisation und Staatsapparat. §§ 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33 sagt: Die NSDAP ist die Trägerin des Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. Sie ist die führende und bewegende Kraft des Staates. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 6 in der Fassung vom 3. 7. 1934 haben die öffentlichen Behörden gewissen Dienststellen der Partei Amts- und Rechtshilfe zu leisten., Das Gesetz unterscheidet somit selbst öffentliche Behörden einerseits und die Dienststellen der Partei andererseits, geht aber in der Gesamtheit seiner Bezeichnungen davon aus, daß Staatsapparat und Parteiorganisation gleichwertig nebeneinanderstehen und daß beide kraft eigenen Rechts öffentliche Funktionen ausüben. Die NSDAP leitet ihre Befugnisse, ihre Tätigkeit und ihre Organisation nicht aus der Staatsgewalt ab. Befugnisse, Tätigkeit und Organisation der NSDAP sind aber deswegen nicht weniger öffentlicher Natur als bei den staatlichen Behörden.[89])

Bei der Frage, ob das Parteibuch eine öffentliche Urkunde ist, führte das RG[90]) aus, früher seien die von der Partei ausgestellten Urkunden nur Privaturkunden gewesen. Jedoch spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Partei und Staat sei die Partei mit dem Staat so verschmolzen, daß sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine behördenähnliche Stellung einnehme.[91])

---

[85]) Ebenso Borst 43; Ritter in JW 1934/2219; vgl. Mezger in JW 1934/1394.
[86]) Vgl. LG Freiburg in JW 1936/287 f.
[87]) RG in DJ 1935, S. 1100.
[88]) Ebenso RG in DJ 1935, S. 1418.
[89]) RG in JW 1935/3313.
[90]) RG, V. Strafsenat vom 7. 5. 1936.
[91]) Vgl. dazu: RGE 68/20; RGSt 69/232; JW 1935/2314.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob die Dienststellen der Partei im allgemeinen den Begriff der Behörde erfüllen. Auf jeden Fall muß man sich dafür entscheiden — schon aus rein praktischen Gründen —, daß sie im Sinne des § 164 Behörden sind.

Nicht gefordert ist, daß die Behörde auch zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig sei. Das ergibt sich schon daraus, daß im Gegensatz zu dem Ausdruck „Behörde" bei den danach eingeführten einzelnen Beamten ausdrücklich die Zuständigkeit für Entgegennahme von Anzeigen vorausgesetzt wird. Die Behörde braucht also nicht zur Verfolgung der angezeigten Handlung oder zur Entgegennahme von Anzeigen überhaupt, nicht einmal zur Weitergabe der Beschuldigung an die zuständige Behörde verpflichtet zu sein.[92])

Da § 164 neben dem Schutz des einzelnen auch den Schutz der staatlichen Rechtspflege und zwar ausschließlich der Deutschen bezweckt, muß die Behörde eine deutsche sein.[93]) Gleichgültig ist, ob sich diese im In- oder Auslande befindet. Eine f. A. an eine ausländische Behörde, auch wenn der Beschuldigte ein Deutscher ist, kann nicht unter § 164 fallen.

§ 10. b) Die zur Entegengnahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten.

Die Verdächtigung bezw. das Aufstellen einer sonstigen Behauptung tatsächlicher Art kann nach der Neufassung des § 164 auch bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten erfolgen. Diese Erweiterung des Tatbestandes kommt einer häufig ausgesprochenen Forderung nach, da nach der früheren Fassung, wie im § 9 ausgeführt, die Anzeige bei einem Schutzmann erst mit der Weitergabe derselben an seine vorgesetzte Behörde vollendet war.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Neufassung beabsichtigt war, gerade dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden. Aus diesem Gesichtspunkt ist dann auch die Zweifelsfrage zu entscheiden, ob der Beamte allgemein oder gerade für die bei ihm angebrachte Anzeige zuständig sein muß. Dem Wortlaut nach könnte man annehmen, daß nur das erste Erfordernis verlangt würde. Denn das Gesetz spricht nur von einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten, nicht von einem zur Entgegennahme d e r Anzeige zuständigen Beamten. Gegen diese Auslegung erheben sich jedoch schwere Bedenken. Durch die Gleichstellung der Behörde mit dem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten wollte das Gesetz offenbar zum Ausdruck bringen, daß eine f. A. nicht nur dann vollendet sein soll, wenn die Anzeige an die zur Verfolgung zuständige Behörde erfolgt, sondern auch dann, wenn sie an einen ihrer Unterbeamten erfolgt. Während also das Gesetz die Behörde

[92]) Ebenso LK § 164 A 4; Olsh. § 164 A 10.
[93]) Ebenso LK § 164 A 4; Olsh. § 164 A 10; Binding 531; RGSt 60/317.

immer als geeigneten Adressaten der f. A. ansieht, wollte sie das bei dem Beamten beschränken auf den Beamten der zuständigen Behörde [94]).

Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem von dem Gesetz offenbar nicht gewollten Ergebnis führen, daß jeder Beamter, der Vorgesetzter eines anderen Beamten ist, ein im Sinne des Gesetzes zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Beamter wäre, da er immer zum mindesten zuständig für Anzeigen wegen Disziplinarvergehen der ihm untergeordneten Beamten ist. Es ist daher an dem Ergebnis festzuhalten, daß der Beamte im Gegensatz zur Behörde zuständig gerade für die fragliche Anzeige sein muß.

Zuständig für Entgegennahme von Anzeigen sind einmal nach § 158 Abs. I StPO außer der Staatsanwaltschaft, den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Darunter fallen nicht nur die Beamten der Kriminalpolizei, sondern auch insbesondere die der Präventiv- und Sicherheitspolizei. Es ist zu beachten, daß bei diesen Beamten eine Zuständigkeit für Anzeigen nicht nur wegen strafbarer Handlungen besteht, sondern daß ihre Zuständigkeit in verschiedenen Gesetzen[95]) eine nicht unbedeutende Erweiterung erfahrn hat.

Eine beschränktere Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen besteht bei den Beamten der Finanzämter, die nur zur Entgegennahme von Anzeigen wegen Steuervergehen zuständig sind, ebenso bei allen Disziplinarvorgesetzten. Letztere sind nur zuständig für Entgegennahme von Anzeigen, die Dienststrafen nach sich ziehen können und sich auf Untergebene ihres Amtsbereichs beziehen.

Wenn das Gesetz weiter als geeigneten Adressaten der f. A. „einen militärischen Vorgesetzten" nennt, so kann bei richtiger grammatikalischer und sinnentsprechender Auslegung nicht zweifelhaft sein, daß sich das Erfordernis „zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig" auch auf ihn bezieht. Nach § 74 MStGO ist ein militärischer Vorgesetzter nur zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen, die sich gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person richten. Die Verdächtigung einer Zivilperson oder eines nicht militärischen Beamten kann sonach niemals unter diesen Abschnitt fallen.

Die im § 74 MStGO ausgesprochene Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen ist sachlich unbeschränkt,[96]) und da jeder Offizier und Unteroffizier Vorgesetzter aller Mannschaften ist [97]), genügt jede Anzeige einer Militärperson bei irgendeinem militärischen Vorgesetzten.

Als militärische Vorgesetzte kommen nur Angehörige der Wehrmacht in Betracht. Nicht fallen darunter Vorgesetzte in der SA, SS, im Arbeits-

---

[94]) Ebenso Schraudner 10; a. A.: Rohnfelder 38; Leverkus 24; Borst 47.
[95]) Vgl. z. B. B. RAbg. O §§ 189, 420, 427; MStGO § 74 II.
[96]) Vgl. § 1 MStGO.

dienst oder in ähnlichen Gliederungen, wenn auch diese Verbände in mancher Beziehung einen dem Militär vergleichbaren Aufbau haben.

§ 11. c) Die öffentliche falsche Anschuldigung.

Eine weitere nicht unwesentliche Aenderung des Tatbestandes des früheren § 164 durch die Neufassung stellt die Bestimmung dar, daß die f. A. auch durch eine öffentlich begangene Verdächtigung verwirklicht werden kann, ohne daß der Täter in erkennbare Beziehungen zu einer Behörde usw. treten muß, sondern nur in der Ansicht handelt, daß eben durch die Oeffentlichkeit der Anschuldigung die Behörde aufmerksam gemacht und zu einem Einschreiten veranlaßt wird.

Der Begriff der Oeffentlichkeit findet sich in einer größeren Anzahl von Bestimmungen des StGB.[98]) oder der strafrechtlichen Nebengesetze.[99]) Wenn auch von einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffes stets in Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen des täglichen Lebens Abstand genommen wurde, so haben doch Rechtsprechung und Wissenschaft eine Reihe von Merkmalen aufgestellt, die den Begriff der Oeffentlichkeit ausmachen.[100])

Eine Tat ist dann als öffentlich begangen anzusehen, wenn zur Zeit der Begehung nach der Art und Weise der Vornahme der betreffenden Handlung die Möglichkeit bestand, daß eine größere Menge unbestimmt welcher und wievieler, durch nähere Beziehung nicht verbundener Personen unmittelbar vor der Tat Kenntnis nehmen konnte.[101]) Es kommt auf den Zeitpunkt der Tat an, so daß es also nicht genügt, wenn die zur Zeit der Tat nicht vorhandene Möglichkeit der Wahrnehmung durch eine größere Personenmehrheit erst später eintritt. Nicht nötig ist, daß dritte von der Tat nicht umfaßte Personen ihr auch in Wirklichkeit beiwohnten oder sie bemerkten. Die Möglichkeit der Wahrnehmung der Tat reicht aus.[102])

Das Erfordernis der Unbestimmtheit des Personenkreises findet seine „Begrenzung in dem Gegensatze, wonach die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn die Aeußerung tatsächlich oder nach dem Willen des Täters beschränkt war oder beschränkt bleiben sollte auf die Wahrnehmung einer einzelnen Person oder eines engeren, vermöge der besonderen Umstände als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen“ [103]). Hierzu genügt allerdings nicht die Gleichheit der Le-

---

[97]) Vgl. RGSt 64/294.

[98]) Z. B. §§ 83, 94, 110, 111, 134 a und b, 166, 186, 206

[99]) Z. B. im Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei.

[100]) Vgl. zu folgendem: LK § 110 A 5 a; § 186 A 6; Olsh. §§ 110 A 5, 186 A 6 a; Frank §§ 110 II 1a, 186 IV 1; Schroeter in DJ 1935, S. 1871 und die dort zitierten RG-Urteile.

[101]) RGSt 63/432; vgl. 3/392, 10/297, 21/355, 22/242, 35/159, 37/290, 42/113, 44/133.

[102]) Vgl. RGSt 2/196, 16/345, 64/366.

[103]) LK zu § 110 A 5 a; RGSt 35/159.

bensbedingungen, der sozialen Interessen oder die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem Arbeitsbetrieb oder Verein; es muß vielmehr zwischen den Beteiligten ein inneres Band von wechselseitigen persönlichen Beziehungen bestehen.[104])

So wird z. B. bei einer verdächtigenden Aeußerung, die im Saal eines Gerichtes während der Verhandlung fällt, von einer öffentlich begangenen f. A. nicht gesprochen werden können, wenn die Oeffentlichkeit während der Verhandlung nach §§ 169 ff. GVG. ausgeschlossen war; denn dann war der Kreis der Personen, die die Wahrnehmung machen konnten, genau festgelegt. War dagegen die Oeffentlichkeit nicht ausgschlossen, so ist trotz des geschlossenen Raumes anzunehmen, daß die Aeußerung einer unbestimmt großen Menschenmenge zugänglich war, sonach objektiv in der Oeffentlichkeit gefallen ist.

Die Aeußerung eines Lehrers vor seiner Schulklasse wird demgegenüber regelmäßig keine öffentliche sein. Außer den Schülern haben zu dem Unterrichtsraum nur wenige genau bestimmte Personen Zutritt. Zu der Abgeschlossenheit des Raumes kommt noch, daß es sich um einen durch ein bestimmtes Lehrziel zusammengehaltenen Personenkreis handelt.[105]) Bei der Versammlung eines Vereins ist dagegen eine öffentliche Begehung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil nur die Mitglieder Zutritt hatten Nicht jeder Zusammenschluß einer Personenmehrheit zu einem Verein bedeutet die Schaffung eines engen, als in sich verbunden und abgeschlossen anzusehenden Kreises von Personen. Ausschlaggebend ist die persönliche Verbundenheit der Mitglieder.[106])

Ohne Bedeutung ist, ob die Aeußerung an einem öffentlichen oder privaten Orte fällt. Demnach genügt nicht die Feststellung, daß die betreffende Aeußerung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Anlagen, die dem Publikum ohne weiteres zugänglich sind, begangen wurde. Umgekehrt kann aus dem Umstand, daß der Begehungsort ein geschlossener Raum, z. B. eine Kirche, eine Wirtschaft, ein Abteil eines Zuges war, nicht geschlossen werden, daß infolge der Begrenztheit des Raumes das Merkmal der Oeffentlichkeit nicht vorliegt. Eine vertrauliche Aeußerung am Wirtshaustisch gegenüber guten Bekannten z. B. kann allein wegen des Begehungsortes nicht als eine öffentliche angesprochen werden. Anders, wenn die Aeußerung so laut fiel, daß sie innerhalb der ganzen Wirtschaft, die der Allgemeinheit zugänglich war, wahrnehmbar gewesen ist. Hier muß sie immer als öffentlich betrachtet werden, gleichgültig, ob sie von einer Personenmehrheit im Einzelfall auch wahrgenommen wurde.

Eine Beschuldigung auf einer offenen Postkarte, die nicht nur den mit der Beförderung beschäftigten Postbeamten, sondern auch auf dem Wege zum Empfänger einer Reihe anderer Personen zugänglich ist, muß als

---

[104]) RGSt 21/254, 22/241, 40/262.
[105]) Vgl. RGE 9/151, 9/464.
[106]) RGSt 21/254, 44/132.

öffentlich begangene Verdächtigung angesehen werden. Bei Postsendungen in einem Umschlag dagegen kann Wahrnehmbarkeit durch einen größeren unbestimmten Personenkreis nur durch nicht vorhersehbare Zufälligkeiten eintreten. Regelmäßig wird es daher in diesem Falle am Merkmal der Oeffentlichkeit fehlen.[107]) Dasselbe gilt von dem Inhalt von Ferngesprächen.

Zu beachten ist, daß bei dem Täter das Bewußtsein von dem Vorliegen der Voraussetzungen der Begehung in der Oeffentlichkeit vorliegen muß. Dagegen braucht er nicht die Absicht gehabt zu haben, daß seine Aeußerung in die Oeffentlichkeit dringe.[108]) Hält der Täter irrtümlich die Oeffentlichkeit nicht für gegeben, kannte er aber die Tatsachen, die zu der Annahme der Oeffentlichkeit führen, so befindet er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über den strafrechtlichen Begriff der Oeffentlichkeit, dagegen nicht über einen zum Tatbestand gehörigen Tatumstand im Sinne des § 59 StGB.[109])

Die häufigste Begehungsform der öffentlichen f. A. wird die Kundgabe in einer Druckschrift sein. Die Art der Veröffentlichung, ob durch Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, an denen der Inhalt der Kenntnisnahme des Publikums zugänglich ist, spielt keine Rolle.

D. Der subjektive Tatbestand.

§ 12. I. Im allgemeinen.

So bedeutsam auch die Aenderungen des äußeren Tatbestandes der f. A. durch die Novelle sind, so treten sie doch hinter der für die Praxis am einschneidendsten und für die Neufassung überhaupt ursächlichen Ausdehnung des inneren Tatbestandes zurück. Das Gesetz, das bisher bezüglich des ungeschriebenen Tatbestandes der objektiven Falschheit verlangte, daß der Täter wider besseres Wissen handle, bestraft nach der Neufassung auch die vorsätzliche und leichtfertige f. A. Daneben verlangt das Gesetz allerdings, ohne daß das eine fühlbare Einschränkung der Möglichkeit, die f. A. zu bestrafen, bedeutete, die Absicht „ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen einen anderen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen". Außerdem hat das Gesetz in Abs. III einen erweiterten Strafrahmen geschaffen, falls die f. A. in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Im übrigen hat das Gesetz bezüglich des subjektiven Tatbestandes keine sonstigen Erfordernisse aufgestellt. Darnach sind die allgemeinen Grundsätze anzuwenden und es ist daher festzustellen, daß bezüglich des objektiven Tatbestandes mit Ausnahme der objektiven Falschheit Vorsatz gefordert werden muß, wobei auch dolus eventualis genügt [110]).

---

[107]) RGSt 37/289.
[108]) RGSt 9/158, 64/366.
[109]) RGSt 40/262.
[110]) Ebenso Frank § 164 A II 3; Olsh. § 164 A 12; Kraus 18; Rohnfelder 27; Zimpelmann 38.

Der Täter muß demnach das Bewußtsein haben, daß er einen anderen verdächtigt, er muß wissen, daß der Inhalt seiner Verdächtigung eine strafbare Handlung oder die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht oder eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, zum Gegenstand hat. Er muß ferner wissen, daß seine Verdächtigung bei einer der im Gesetz genannten Stellen angebracht wird. Dabei ist gleichgültig, ob er den Begriff des für die f. A. in Frage kommenden Adressaten kennt, er muß sich nur der wesentlichen Merkmale desselben bewußt sein. Kennt er die Merkmale, ohne zu wissen, daß diese den juristischen Begriff ausmachen, so befindet er sich auch hier in einem strafrechtlichen Irrtum, der ihm nicht zugute kommt.

II. Die Schuldformen der falschen Anschuldigung.

§ 13. a) Falsche Anschuldigung wider besseres Wissen.

Die Vorstellung des Täters hinsichtlich der Wahrheit oder Unwahrheit seiner verdächtigenden Behauptung kann verschieden sein.

Der Täter weiß, seine Behauptung ist falsch: Handeln wider besseres Wissen.

Er glaubt, seine Behauptung ist falsch: Vorsätzliches Handeln.

Er glaubt, seine Behauptung ist richtig: Leichtfertiges Handeln.

Er weiß, seine Behauptung ist richtig: Falsche Anschuldigung kann nicht vorliegen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der Begriff „Wissen" in dem Ausdruck „wider besseres Wissen" nicht in dem Sinne eines bloßen Ueberzeugtseins oder einer mehr oder minder begründeten Vorstellung gedeutet werden kann. „Wissen" bedeutet hier vielmehr eine bestimmte positive Kenntnis, nicht eine subjektive, sondern eine objektive Gewißheit.[111])

Um von einem Handeln wider besseres Wissen reden zu können, müssen dem Täter demnach Umstände bekannt sein, die es ausschließen, daß die verdächtigende Behauptung tatsächlich auf Wahrheit beruht.

Alle Versuche, den Begriff „Wissen" mit dem der „Ueberzeugung" gleichzusetzen,[112]) können nicht befriedigen. „Wissen" und „Ueberzeugung" liegen auf so verschiedenen Ebenen, daß man sie ohne bedenkliche Konstruktionen nicht gleichsetzen kann. Zum „Wissen" gelangt man auf Grund tatsächlicher Vorgänge, zur „Ueberzeugung" auf Grund innerer Erwägungen. „Wissen" muß richtig sein, „Ueberzeugung" kann richtig sein.

Noch abwegiger als dieser Versuch, „Wissen" mit „Ueberzeugung" gleichzusetzen, war die, allerdings nur aus praktischen Erwägungen her-

---

[111]) Ebenso Allfeld 578; Frank § 164 III.

[112]) So Hess 35; Kraeuter 45; Barth 78.

vorgegangene Theorie, unter die f. A. wider besseres Wissen auch die sogenannten „frivolen" Anschuldigungen zu bringen.[113]) Das waren solche Anzeigen, die ohne Wissen der Falschheit, aber auch ohne Glauben an ihre Begründetheit aufgestellt wurden. Die herrschende Lehre lehnte es jedoch ab, diese frivolen Anschuldigungn unter einem Handeln wider besseres Wissen zu bringen, ebenso wie die Anschuldigungen mit dolus eventualis.[114])

Analog zur objektiven Falschheit muß die subjektive Unwahrheit im Moment der Vollendung der Tat vorhanden sein. Hat der Verdächtiger bei Begehung der Tat an die Schuld des Verdächtigten geglaubt und werden ihm später Umstände bekannt, aus denen die Unschuld des anderen für den Denunzierenden ersichtlich ist, so kann dieser trotzdem nicht wegen wider besseres Wissen begangener f. A. bestraft werden, auch wenn er seine Wahrnehmungen der Stelle, bei der er verdächtigt hat, nicht mitteilt.

§ 14. b) Die vorsätzliche und die leichtfertige falsche Anschuldigung.

Ganz neu ist die Bestimmung, daß auch die vorsätzliche und die leichtfertige f. A. strafbar sind. Trotz der in der einschlägigen Literatur häufig geäußerten Bedenken hat sich das Gesetz zu dieser einschneidenden Aenderung entschlossen, um die bei dem früheren Wortlaut vorhandenen Mängel zu vermeiden.

Den Anfang mit der Bestrafung der nur fahrlässigen f. A. machte das bayerische Gesetz zur Bekämpfung des Angebertums vom 26. April 1933. Das Gesetz lautete im Artikel 2: „Wer aus Fahrlässigkeit bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch die er jemand zu Unrecht der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt. wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Nicht angezweifelt werden sollte, daß die vorsätzliche und die leichtfertige Begehung der f. A. nur eine Veränderung der Schuldform hinsichtlich des Tatumstandes der objektiven Falschheit bedeutet, nicht aber sich auf die übrigen Tatbestandsmerkmale bezieht. Das geht schon aus dem Wortlaut hervor, der im Abs. 5 davon spricht, daß anstelle des „besseren Wissens" die „vorsätzliche oder leichtfertige" Begehung tritt. Bei der vorsätzlichen und leichtfertigen f. A. ist demnach bei allen Tatbestandsmerkmalen außer der objektiven Falschheit zumindesten dolus eventualis erforderlich.

Vorsätzlich im Sinne des Abs. 5 des § 164 kann nur bedeuten, daß auch die Fälle erfaßt werden sollen, wo der Täter zwar nicht das Wissen von der Unwahrheit der Beschuldigung hat, wohl aber mit der Möglichkeit rechnet, d. h. also, daß auch die f. A. mit dolus eventualis bestraft wird.

---

[113]) Feldner 72; Herzog in GS 1880/109 ff.

[114]) Das vertritt Feldner 86. Dagegen: LK § 164 A 8; Olsh. § 164 A 7; Frank § 164 III; Allfeld 578.

Denn handelt der Täter nicht wider besseres Wissen, fehlt ihm das Wissen von der Unrichtigkeit seiner Anschuldigung, so kann er nur mit der Möglichkeit der Unwahrheit rechnen und nur mit dem eventuellen Erfolg einverstanden sein, womit die Schuldform des dolus eventualis gegeben ist

Außer der f. A. wider besseres Wissen und der vorsätzlichen f. A. ist durch die Neufassung des § 164 auch die leichtfertige Begehung des Deliktes unter Strafe gestellt worden. Es ist klar, daß dies die einschneidendste und praktisch bedeutsamste Aenderung bedeutet.

Der Begriff „leichtfertig" ist dem Strafgesetzbuch fremd. Das Gesetz kannte nur vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln. Bei der Fahrlässigkeit selbst gab es keine Abstufungen in schwere und leichte Fahrlässigkeit im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, in dem culpa levis und culpa lata unterschieden werden. Für das Strafrecht würde eine solche Regelung auch auf zu große Schwierigkeiten in der tatsächlichen Feststellung stoßen.

Es fragt sich nun, ob der Begriff „leichtfertig" nur ein anderer Ausdruck für fahrlässig sein soll oder ob der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen will, daß bei der f. A. nicht Fahrlässigkeit schlechthin genügt, sondern daß bei dem Täter ein erhöhtes Maß von Schuld m. a. W. eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen muß. Letzteres ist zu bejahen.

Es ist nicht einzusehen, daß im Gesetz ohne besonderen Grund ein neuer Begriff eingeführt werden sollte, der dasselbe wie ein bisher üblicher bedeutete. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die Bestrafung einer jeden fahrlässigen f. A. allzusehr von Anzeigen abschrecken würde. Die Behörden sind aber bei der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in einem wesentlichen Umfang auf die Hilfe des Publikums angewiesen. Wenn das Gesetz demnach von „leichtfertig" spricht, so sollen offenbar nur die schweren Fälle des fahrlässigen Handelns getroffen werden, bei denen der Täter schon auf Grund haltloser Vermutungen verdächtigt, ohne diese irgendwie auf ihre Richtigkeit hin nachgeprüft zu haben. Wenn von Leichtfertigkeit die Rede sein soll, müssen demnach solche Umstände vorliegen, die erhebliche Zweifel in dem Täter aufkommen lassen mußten. Leichtfertig kann demnach nur grobfahrlässig bedeuten [115]).

Zu dieser Auslegung ist man umsomehr berechtigt, als die Rechtsprechung zu § 193 StGB den Begriff der Leichtfertigkeit ebenfalls in diesem Sinne ausgelegt hat. Darnach wird ein Verhalten dann als leichtfertig bezeichnet, wenn die verdächtigende Behauptung zwar im guten Glauben aufgestellt wurde, der Täter aber „ohne greifbare Anhaltspunkte" gehabt zu haben,[116]) „auf bloße haltlose Vermutungen hin" und ohne diese

---

[115]) Ebenso: Leverkus 30 ff.; Schraudner 52; Borst 66; Schäfer-Richter. Schafheutle Anm. 15 zu § 164; Schwarz § 164; RG in DJ 1935 Nr. 47; Anm. zu OLG Breslau in DJ 1935 S. 264 f.; RG in JW 1935, S. 2926, Nr. 21; RG in JW 1936, S. 389 Nr. 21; RG in JW 1936, S. 388 Nr. 20.

[116]) RG in JW 1930, S. 2541.

Vermutungen vorher auf ihre „Richtigkeit irgendwie nachgeprüft“[117]) zu haben, gehandelt hat. Doch ist Leichtfertigkeit nicht schon deswegen allein gegeben, weil der Täter unterlassen hat, sich zu vergewissern, ob auch seine Angaben wirklich den Tatsachen entsprachen. Es bedarf hierzu immer der Feststellung, ob ihm eine solche Nachprüfung möglich oder zumutbar war.

Die Annahme der Leichtfertigkeit einer Behauptung setzt voraus, daß diese als positiv unwahr, nicht nur als nicht erweislich wahr festgestellt wird. Denn wenn nur mit der Möglichkeit der Unwahrheit einer Behauptung zu rechnen ist, so kann auch nicht festgestellt werden, daß diese leichtfertig unwahr aufgestellt ist.[118])

§ 15. III. Die Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen als Voraussetzung der falschen Anschuldigung.

Während alle anderen Aenderungen der f. A. durch die Neufassung eine Ausdehnung des inneren sowohl wie des äußeren Tatbestandes bewirken, ist dadurch, daß jetzt zur Strafbarkeit der f. A. die Verdächtigung in der Absicht ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, erfolgt sein muß, eine Einschränkung erfolgt. Bei dem früheren § 164 war es für den subjektiven Tatbestand genügend, wenn der Täter das Bewustsein hatte, daß die Beschuldigung vermöge ihres Inhaltes eine strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung nach sich ziehen werde oder könne.[119]) Das genügt jetzt nicht mehr, sondern es wird jetzt eine bestimmte Absicht verlangt, gleichgültig, ob die f. A. wider besseres Wissen vorsätzlich oder leichtfertig erhoben ist oder ob es sich um die qualifizierte f. A. des Abs. 3 handelt. Dagegen wird nicht erfordert, daß die Absicht sich auch tatsächlich verwirklicht hat, d. h. ob infolge der erhobenen Anschuldigung auch behördliche Maßnahmen erfolgt sind. Der Tatbestand der f. A. bildet demnach die Figur eines Deliktes von der Besonderheit, daß sich die Absicht auf einen jenseits der Vollendung gelegenen Erfolg richtet, ein sogenanntes „Tendenzdelikt“[120]) oder „kupiertes Erfolgsdelikt“.[121])

Unter dem Begriff „Absicht“ versteht man im allgemeinen die motivierende Erfolgsvorstellung. Jedenfalls geht Absicht weiter als Vorsatz. Der Täter muß also den Erfolg nicht nur wollen, sondern dieser muß Ziel, Zweck oder Beweggrund seiner Handlungen sein. Damit ist nicht gesagt, daß die Absicht, auch wenn man sie als motivierende Erfolgsvorstellung

---

[117]) RGSt 63/93.
[118]) Vgl. RG in JW 1936, S. 389.
[119]) Allfeld 578; Binding II 2, S. 532; Olsh. A 12; RGSt 7/47, 8/162.
[120]) Mezger 172.
[121]) Binding I, S. 12.

bezeichnet, identisch mit dem Endzweck ist. Bezweckt und damit beabsichtigt ist nicht nur der Erfolg, der unmittelbar die ersehnte Befriedigung verspricht, sondern beabsichtigt sind auch alle Zwischenerfolge, von denen der Handelnde sich vorstellt, daß sie zu dem erstrebten Enderfolg hinführen.[122])

Daraus geht hervor, daß dadurch, daß das Gesetz nunmehr eine bestimmte Absicht verlangt, zwar eine Einengung des Tatbestandes erfolgt ist, daß die praktische Auswirkung dieser Einengung aber keineswegs überschätzt werden darf. So ist eine f. A., welche die Behörde auf die Spur eines anderen lenkt, um den Verdacht von sich selbst abzuwenden, in der Absicht begangen ein Verbrechen herbeizuführen, obgleich hier die Einleitung des Verfahrens weder als der einzige noch als der Endzweck der Verdächtigung erscheint. Jedenfalls kann man nicht schon deswegen, weil die Verdächtigung zu Verteidigungszwecken erfolgt, die Absicht ein behördliches Verfahren zu veranlassen, verneinen.[123]) Lediglich dann wird das Fehlen der erforderlichen Absicht anzunehmen sein, wenn der Täter n u r zu dem Zwecke seiner eigenen Entlastung einen andern verdächtigt, ohne dabei ein behördliches Einschreiten gegen den Beschuldigten im Auge zu haben.

Es kommt nicht darauf an, ob der Täter nur von dieser Absicht bestimmt wird oder ob ihn daneben auch noch andere Vorstellungen zu seinem Verhalten veranlassen. Es kommt vielmehr darauf an, ob dem Täter die Verdächtigung und damit das behördliche Einschreiten als notwendiger Zwischenerfolg, als Mittel zum Zweck, erscheint, sei es auch zu seiner Verteidigung.

§ 16. IV. Die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, als Qualifizierungsgrund der falschen Anschuldigung.

Das Motiv für die Täter falscher Anschuldigungen ist oft nicht so sehr ein feindseliges Gefühl gegen den Beschuldigten als vielmehr das Bestreben, durch die Verdächtigung, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß der für die sonstigen Fälle der f. A. vorgesehene Strafrahmen nicht genüge für dieses besonders strafwürdige Verhalten und hat in dem Absatz III des § 164 eine erhöhte Strafe für die f. A. des Vorteils wegen vorgesehen. Auch hier hatte das bayer. Gesetz zur Bekämpfung des Angebertums vom 26. 4. 1933 eine entsprechende Bestimmung vorgesehen und zwar am Art. 1, der folgendermaßen lautete: „Wer eine falsche Anschuldigung nach § 164 des Strafgesetzbuches in der Absicht begeht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, dienstliche Vorteile oder Vergünstigungen anderer Art zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen,

[122]) Vgl. Weismann „Der Tatbestand der Urkundenfälschung", S. 82.
[123]) Wie dies Rohnfelder 40 tut.

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen ihn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Nach dem § 164 geltender Fassung ist, wenn die Tat in der Absicht begangen ist, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Es ist zweifelhaft, ob sich der Absatz III nur auf die f. A. wider besseres Wissen oder auch auf die vorsätzliche und leichtfertige f. A. bezieht. Letzteres ist m. E. abzulehnen.[124]) Dafür spricht einmal die Reihenfolge der verschiedenen Absätze. Sollte sich Abs. III auch auf Abs. V beziehen, so müßten sie logischerweise in umgekehrter Reihenfolge stehen. Außerdem heißt es in Abs. V: „Ist die falsche Anschuldigung (Abs. 1, 2)" usw. Also auf Abs. 3 ist nicht Bezug genommen. Wenn sich Abs. 3 auch auf Abs. 5 bezöge, wäre weiter der Strafrahmen für die eigennützige f. A. wider besseres Wissen und der eigennützigen vorsätzlichen oder leichtfertigen f. A. nicht mehr verschieden. Endlich ist an sich eine leichtfertige f. A. des Vorteils wegen gar nicht denkbar. Die fahrlässige Begehung eines Delikts schließt konsequenterweise aus, daß der Täter in einer bestimmten Absicht handelt. Aus diesen Gründen ergibt sich, daß sich der Abs. 3 nur auf Abs. 1 bezw. 2 bezieht.

Aus Abs. 3 geht des weiteren hervor, daß die Absicht ein behördliches Verfahren usw. zu veranlassen, nicht die einzige Absicht des Täters zu sein braucht, da ja bereits das Gesetz noch eine weitere Absicht unter erhöhte Strafe stellt.

Der Begriff „Absicht" in Abs. 3 hat dieselbe Bedeutung wie in Abs. 1. Absicht bedeutet die den Willen des Täters bestimmende Erfolgsvorstellung, d. h. das Streben nach dem Vorteil muß Triebfeder des Handelns, der Vorteil Ziel und Zweck des Handelns gewesen sein [125]).

Nachdem in Abs. 3 eine bestimmte Absicht Voraussetzung ist, ist es nicht zur Qualifizierung der f. A. genügend, wenn der Täter nur das Bewußtsein hat, daß die Handlung ihm oder einem Dritten einen Vorteil bringt. Andererseits ist es ebenfalls nicht genügend, wenn der Täter in der Absicht handelt, einem Dritten einen Schaden zuzufügen.

Die Absicht des Täters muß sich auf die Erlangung eines Vorteils richten. Nach dem Sprachgebrauch des RStGB sind im wesentlichen zwei Arten des Vorteils zu unterscheiden, der „Vermögensvorteil" und der „Vorteil" schlechthin. Nachdem das Gesetz diese beiden Erscheinungsformen in den in Frage stehenden Paragraphen genau unterscheidet und in § 164 nur von „Vorteil" die Rede ist, ergibt sich, daß unter Vorteil im Sinne des § 164 jedenfalls nicht nur der Vermögensvorteil verstanden werden kann. Der Ausdruck „Vorteil" ist vielmehr möglichst umfassend auszulegen. Man wird aber nicht so weit gehen dürfen jeden, auch den rein

[124]) a. A.: Borst 72.
[125]) LK § 259 A 6.

subjektiven Vorteil, einschließlich des bloß ideellen Vorteils, als solchen auszulegen [126]). Das würde dazu führen, daß fast jede f. A. unter Abs. 3 fiele, da die meisten Verdächtigungen der Befriedigung irgendeines feindseligen Gefühls gegenüber dem Beschuldigten dienen.

Dagegen wäre es wieder eine zu große Einengung des Begriffs „Vorteil", wenn man eine „objektiv meßbare Besserung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Lage [127]) verlangt. Diese Definition mag sonst zutreffen, aber für § 164, wo nur von Absicht die Rede ist, es also auf den, allein meßbaren, Erfolg gar nicht ankommt, ist sie unbrauchbar. Entscheidend ist, ob der Täter, wenn er den erstrebten Vorteil verwirkt hätte, seine Lage dadurch als verbessert empfunden haben würde. Es ist daher festzustellen, daß unter Vorteil nur das zu verstehen ist, was einen materiellen Genuß gewährt [128]). Vorteil im Sinne des § 164 Abs. 3 ist jede, in den Augen des Täters, einen wenn auch vorübergehenden, sinnlichen Genuß gewährende Verbesserung der Lage des Täters oder eines Dritten [129]). Dabei ist gleichgültig, ob der Dritte das, was dem Täter als Vorteil vorschwebte, auch so empfunden hätte. Hält es der Täter für einen materiellen Genuß, der Dritte dagegen nicht, so fällt der Täter trotzdem unter die qualifizierte Bestimmung des Abs. 3 [130]).

§ 17 E. Tatformen, Bestrafung und Prozeßuales.

Die falsche Anschuldigung bei einer Behörde ist vollendet, sobald diese von deren Inhalt Kenntnis genommen hat. Bei bürokratisch besetzten Behörden muß sie also dem Chef bekannt geworden sein, bei Kollegialbehörden dem Kollegium bezw. dem dieses nach außen vertretenden Beamten. Besteht die f. A. in einer schriftlichen Mitteilung, so kann keineswegs die Uebergabe genügen, vielmehr ist zu fordern, daß von dem Inhalt der Mitteilung auch tatsächlich Kenntnis genommen wurde. Nicht erforderlich ist zur Vollendung, daß infolge der f. A. auch ein behördliches Verfahren veranlaßt wurde.

Während die Vollendung der Tat schon eintritt, wenn die f. A. bei einer unzuständigen Behörde angebracht und entgegengenommen wurde, ist das nicht der Fall, wenn der Adressat ein zur Entgegennahme von Anzeigen unzuständiger Beamter oder militärischer Vorgesetzter war. Hier ist Widerruf solange möglich, bis letzterer die Anzeige an die zuständige Stelle oder überhaupt an eine Behörde weiterleitet.

Was den Zeitpunkt der Vollendung bezüglich der öffentlichen f. A. anlangt, so kann hier nicht genügen, daß eine tatsächliche Wahrnehmungs-

---

[126]) So RGSt 9/166.
[127]) Binding II 2, S. 270; vgl. Frank § 49 a II 3.
[128]) Allfeld 228; Olsh. § 331 A 3 b.
[129]) Ebenso Schraudner 50.
[130]) a. A.: Feldner 78; Hess 44.

möglichkeit für eine unbestimmte Anzahl von Personen bestand [131]). Es muß verlangt werden, daß auch wirklich jemand Kenntnis genommen hat. Ob diese Frage praktisch Schwierigkeiten bereitet, wie Schraudner annimmt, kann hier nicht ausschlaggebend sein. Es wäre unverständlich, wollte man behaupten, bei einer, bei einer Behörde eingereichten schriftlichen Mitteilung sei Widerruf möglich, solange sich diese nicht über den Inhalt unterrichtet hat, während dieser nicht möglich sei, wenn jemand die Beschuldigung öffentlich angebracht, sie aber vor Kenntnisnahme durch einen anderen wieder entfernt hat. Auch im letzteren Falle muß ein Widerruf strafbefreiende Wirkung haben.

Ist die f. A. vollendet, so kann es auf zeitlich folgende Ereignisse nicht mehr ankommen. Begeht der Beschuldigte also die ihm zur Last gelegte Tat erst nach erfolgter Verdächtigung, so berührt das die f. A. nicht. Genau so liegt der Fall, wenn nach vollendeter f. A. der Antrag bei einem Antragsdelikt oder einer Privatklage zurückgenommen wird.

Bezüglich der Teilnahmeformen der f. A. gelten die allgemeinen Vorschriften [132]).

Die Bestrafung der f. A. erfolgt von Amtswegen, ein Antrag ist nicht erforderlich. Bei der f. A. wider besseres Wissen ist die Strafe Gefängnis nicht unter 1 Monat, bei der vorsätzlichen oder leichtfertigen f. A. Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe. Im qualifizierten Fall des Abs. 3 ist Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht. Sowohl bei der wissentlichen wie bei der eigennützigen f. A. ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte möglich [133]), dagegen nicht bei der vorsätzlichen oder leichtfertigen [134]).

Im § 165 ist bestimmt, daß, wird wegen f. A. auf Strafe erkannt, zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen ist, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Wichtig für den Fall, daß die f. A. mit einem anderen schwereren Delikt ideell konkurriert, ist, ob diese Publikationsbefugnis als Strafe aufzufassen ist oder nicht. § 73 StGB bestimmt nämlich, daß nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung kommt, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt. Die Anwendung des minderen Gesetzes neben dem strengeren ist also nur insoweit möglich, als in ihm Nebenfolgen angedroht werden, die nicht unter den Begriff „Strafe" fallen [135]).

Der Umstand, daß es dem Verletzten überlassen bleibt, ob er von der Publikationsbefugnis Gebrauch machen will, und der Sinn dieser Vorschrift,

---

[131]) So Leverkus 52; a. A.: Schraudner 59.

[132]) So hält z. B. LK § 164 A 10 mittelbare Täterschaft für gegeben, wenn der Täter einen andern, der die Unwahrheit der Anschuldigung nicht kennt, zu deren Erstattung veranlaßt.

[133]) Doch ist § 32 Abs. I StGB zu beachten.

[134]) Ebenso Schwarz § 164 zu Abs. 5; Borst 79; Schraudner 62. Vgl. S. 66.

[135]) Vgl. RGSt 46/268, 53/206.

daß nämlich dem Verletzten die Möglichkeit gegeben werden soll, durch Veröffentlichung des Urteils sich von dem unbegründeten Verdacht wieder reinigen zu können und daß im Wesen der Strafe liegt, daß ihre Vollstreckung nicht im Belieben einer Privatperson liegen kann, sprechen dafür, daß die Publikationsbefugnis keine Strafe, sondern eine Genugtuung des Verletzten ist [136]).

Die Veröffentlichungsbefugnis kann daher auch ausgesprochen werden, wenn die f. A. mit einem schwereren Delikt ideell konkurriert, sie ist der Begnadigung unzugänglich [137]) und außerdem kann die Veröffentlichung noch nach dem Tode des Verurteilten erfolgen [138]).

Die Publikationsbefugnis ist von Amtswegen im Urteil auszusprechen. Eines Antrages des Verletzten bedarf es dazu nicht. Ebenso sind im Urteil die Art und Weise der Bekanntmachung und die Frist, binnen deren sie erfolgen muß, bekanntzugeben. Schließlich müssen die zur Veröffentlichung bestimmten Zeitungen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bestimmt werden [139]). Der Inhalt der Publikationsbefugnis ist die „Verurteilung" also nur der Urteilstenor ohne die Urteilsgründe [140]).

Die Befugnis des § 165 ist ein persönliches Recht [141]), das nicht auf die Erben übergeht; auch wenn sie dem Verletzten noch zu dessen Lebzeiten zugesprochen wurde, können nach seinem Tode die Erben nicht Gebrauch von ihr machen. Ebenso kann die Publikationsbefugnis nicht zugesprochen werden, wenn der Verletzte vor Erlaß der Entscheidung stirbt, selbst wenn er erklärt hatte von ihr Gebrauch machen zu wollen [142]).

Die Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Verurteilten, der dem Verletzten dafür nach zivilrechtlichen Grundsätzen haftet. Schließlich ist dem Verletzten noch eine Ausfertigung des Urteils also nicht nur des Tenors sondern auch der Gründe zu erteilen. Dies hat von Amtswegen zu geschehen, ohne daß es einer ausdrücklichen Anordnung im Urteil bedürfte. Die Kosten dieser Ausfertigung trägt der Verurteilte.

Auf die Bestimmung des § 164 Abs. 6, wonach mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die f. A. innegehalten werden soll, solange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll als einer ausgesprochen prozessualen Vorschrift nur kurz eingegangen werden.

Eingeleitet ist ein Verfahren, sei es ein Straf- oder ein Disziplinarver-

---

[136]) So Mayer 62; Barth 48; Luppold 91; Rohnfelder 32; Schraudner 63; Borst 80; van Calker 126; Olsh. zu § 165; a. A. RGSt 6/180, 35/17; LK § 200 I — vgl. aber RGSt 16/75, die sich unserer Ansicht nähert.

[137]) Borst 80.

[138]) Olshausen § 165 I; a. A.: Schwarz § 165 I.

[139]) RG in RDZ Rspr. 1935 Sp. 112.

[140]) Hess 62; Barth 83; a. A. Schraudner 64; Olsh. § 200 A 7; RGSt 20/1.

[141]) Binding § 165 I; LK § 165 A 1; Olsh. § 165 A II; RGSt 16/73.

[142]) LK § 165 A 1; Allfeld 274.

fahren, sobald die zuständige Straf- bezw. Disziplinarverfolgungsbehörde irgendwelche Schritte auf die Anschuldigung hin getan hat. Im Strafverfahren genügt demnach die Eröffnung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch Anordnung irgendwelcher Erhebungen [143]).

Anhängig bleibt das Verfahren, bis es rechtskräftig entschieden ist. Von der Einleitung bis zur Erledigung des Verfahrens bezüglich der angezeigten Tat wird mit dem Verfahren bezüglich der f. A. innegehalten d. h. es wird jeder Schritt der Behörde formell unterbleiben. Doch hat die Verurteilung des Beschuldigten wegen der angezeigten Tat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluß auf das Urteil im Verfahren über die f. A.

Trotz des Ausdruckes „soll" ist diese Vorschrift nicht nur instruktioneller, sondern zwingender Natur und ihre Verletzung ist revisionsbegründend, da durch sie der Angeklagte in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt wird [144]).

§ 18. F. Verhältnis der falschen Anschuldigung zu den Beleidigungsdelikten.

Das Delikt der f. A. ist in mancher Beziehung eng verwandt mit den Beleidigungsdelikten und es erhebt sich daher die Frage, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Kann die f. A. wider besseres Wissen mit der Verleumdung, die vorsätzliche oder leichtfertige f. A. mit der üblen Nachrede konkurrieren und liegt Gesetzes- oder Idealkonkurrenz vor?

Gesetzeskonkurrenz ist gegeben, wenn der Tatbestand des einen den ganzen Tatbestand, also sämtliche gesetzlich wesentlichen Merkmale eines anderen Deliktes aufweist. Wenn aber der gesetzliche Tatbestand der konkurrierenden Delikte sich nur teilweise deckt, sodaß also mit der Verwirklichung des einen Delikts zugleich ein oder einige, aber nicht alle Tatbestandsmerkmale des anderen gegeben sind, so liegt Idealkonkurrenz vor.

Vergleicht man daraufhin die wissentliche f. A. und die Verleumdung, so ergibt die Gegenüberstellung der Rechtsgüter, die durch die beiden Normen geschützt werden sollen, daß nicht Gesetzeskonkurrenz vorliegt. § 187 schützt die Ehre des einzelnen. Der Schutz des § 164 geht weit darüber hinaus [145]). Bezüglich des objektiven Tatbestandes ist zwar richtig, daß der Tatbestand des § 164 den des § 187 in vielen Fällen völlig umfaßt. Aber das muß nicht so sein. War schon beim alten Wortlaut des § 164 festzustellen, daß „Strafbarkeit" und „Ehrenrührigkeit" nicht zusammenfallen [145]), so gilt das in noch höherem Maße für die „sonstigen Behauptungen tatsächlicher Art" des Abs. II des § 164, die durchaus nicht ehrenrühriger Natur zu sein brauchen.

Der eigentliche Unterschied liegt aber im subjektiven Tatbestand. § 187 verlangt nur den Verleumdungswillen, § 164 dagegen die Absicht, gegen den

---

[143]) Vgl. RGE 8/184.
[144]) Olshausen A/18; LK A 12; RGSt 31/231.
[145]) Vgl. § 2.

Beschuldigten ein behördliches Verfahren herbeizuführen und sieht dabei noch die Möglichkeit vor, die zu erhöhter Strafe führt, daß die f. A. des Vorteils wegen begangen wird. Es ist somit festzustellen, daß in vielen Fällen zwar die f. A. wider besseres Wissen zugleich eine Verleumdung enthält, daß aber die beiden Delikte doch so wesentliche Unterschiede dem Zweck, dem objektiven und dem subjektiven Tatbestand nach aufweisen, daß Gesetzeskonkurrenz nicht gegeben sein kann. Dasselbe gilt für das Verhältnis zwischen der nichtwissentlichen f. A. und der üblen Nachrede des § 186.

Wenn demnach eine Handlung, die sowohl den Tatbestand des § 164 als auch den des § 186 bezw. § 187 erfüllt, vorliegt, so stehen die beiden Delikte, da Gesetzeskonkurrenz nicht in Frage kommt, im Verhältnis der Idealkonkurrenz zueinander [146]).

Die Feststellung, daß zwischen der wissentlichen f. A. und der Verleumdung Idealkonkurrenz vorliegen kann, ist auch früher nicht auf Schwierigkeiten gestoßen. Anders bei der Frage, ob die — nach der früheren Fassung nicht strafbare — nichtwissentliche f. A. mit der üblen Nachrede ideell konkurrieren kann. Man vertrat die Ansicht, der Gesetzgeber hätte dadurch, daß er nur die wissentlich falsche Anschuldigung mit Strafe bedrohte, die nichtwissentliche f. A. für straffrei erklären wollen und zugleich damit mittelbar die darin eventuell enthaltene üble Nachrede. Diese Bedenken sind durch die Neufassung des § 164 ohne weiteres gegenstandslos geworden, da er auch die vorsätzliche und leichtfertige f. A. unter Strafe stellt, und es bleibt nur noch die Frage, inwieweit der in der f. A. enthaltenen üblen Nachrede der Schutz des § 193 StGB zugebilligt werden kann.

Dieses Problem liegt an sich außerhalb der Betrachtungen über den § 164 und soll deshalb nur kurz gestreift werden. Es ist die Frage, inwieweit der Täter der üblen Nachrede, die mittels einer f. A. begangen wird, sich auf berechtigte Interessen berufen kann. Das fragliche Interesse wird dahin bezeichnet, „daß jedem Staatsbürger die Befugnis zusteht und zustehen muß, von strafbaren Handlungen, welche er in Erfahrung bringt, auch wenn er nicht unmittelbar davon betroffen wird, zum Zwecke der Verfolgung bei der zuständigen Behörde eine Anzeige zu machen, selbst wenn dies aus Motiven geschieht, die vom sittlichen Standpunkte aus keine Billigung verdienen“ [147]).

Das RG unterscheidet dabei zwischen gutgläubigen und frivolen Anzeigen. Nur die ersteren stehen unter dem Schutz des § 193. Bei frivolen Anzeigen bezw. Verdächtigungen dagegen liegt üble Nachrede vor. Der hier verwendete Ausdruck „frivol“ deckt sich im wesentlichen mit den Schuldformen des § 164 Abs. 5. „Leichtfertig aufgestellte Behauptungen

---

[146]) Ebenso RGSt 29/54, 53/208; LK § 164 A 11; Frank § 187 VI; Olsh. § 187 VII; Rohnfelder 46; Zimpelmann 2; a. A.: Feldner 51; Barth 94; Luppold 94; Binding II, S. 537.

[147]) RGSt 8/785.

ehrenkränkender Tatsachen widersprechen so sehr dem Recht und der guten Sitte, daß das auf solche Weise wahrgenommene Interesse i. S. des § 193 als ein vom Gesetzgeber anerkanntes, schutzwürdiges Interesse nicht anerkannt werden kann“ [148]).

Was hier von den leichtfertig aufgestellten Tatsachen gesagt ist, gilt natürlich in erhöhtem Maße, wenn vorsätzliches Handeln vorliegt. Das Ergebnis ist demnach, daß, wenn in einer vorsätzlichen oder leichtfertigen f. A. zugleich eine üble Nachrede enthalten ist, bezüglich der letzteren der Schutz des § 193 regelmäßig versagt und somit zwischen der nichtwissentlichen f. A. und der üblen Nachrede Idealkonkurrenz vorliegt.

§ 19. G Die Regelung der falschen Anschuldigung im zukünftigen Strafrecht.

Im Entwurf 1936 „Das kommende deutsche Strafrecht, besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission“ ist die f. A. in dem Abschnitt 18 „Angriffe auf Rechtspflege und Verwaltung“ enthalten. Daraus ist zu entnehmen, daß die bisherige Doppelnatur der f. A. offenbar nicht mehr anerkannt wird und sie zu einem ausgesprochenen Delikt gegen die Rechtspflege werden soll. Die f. A. wird im Entwurf als „falsche Verdächtigung“ bezeichnet. Als Schuldformen sind wie bisher „wider besseres Wissen“, „vorsätzlich“ und „leichtfertig“ vorgesehen. Die qualifizierte falsche Anschuldigung des Vorteils wegen fällt weg, da schon der Grundtatbestand zu einer sachgemäßen Aburteilung ausreicht.

Eine oft gerügte Lücke des Strafgesetzbuches wird damit ausgefüllt, daß in Zukunft auch die Vortäuschung eines Verbrechens ohne Verdächtigung eines anderen bestraft werden soll. Der Entwurf von 1927, in dem ebenfalls eine solche Bestimmung beabsichtigt war, hatte dazu als Begründung ausgeführt: „Die Rechtspflege wird nicht nur gefährdet, wenn ein Unschuldiger einer strafbaren Handlung bezichtigt, sondern auch dann, wenn einer Behörde ohne Beschuldigung einer bestimmten Person ein Verbrechen vorgetäuscht wird, das überhaupt nicht begangen wurde. Nicht selten verfolgen solche Anzeigen nur den Zweck, die Aufmerksamkeit der Behörden von einem wirklich begangenen Verbrechen abzulenken.“

Der Entwurf 1936 formuliert dementsprechend den Tatbestand folgendermaßen: „Wer wider besseres Wissen ohne Verdächtigung eines anderen einer Behörde die Begehung einer strafbaren Handlung vortäuscht oder um die Behörde irrezuleiten sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigt, wird, soweit nicht wegen Begünstigung eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft (Geld) bestraft.“

Demnach ist in Zukunft neben der f. A. sowohl die Vortäuschung einer strafbaren Handlung wie die falsche Selbstbezichtigung strafbar.

---

[148]) RG in JW 1936, S. 388; vgl. RG in DJ 1936, S. 517; RGSt 63/202, 205.